

Deckblatt Leasingvertrag

Antwort an:

Santander Consumer Leasing GmbH
Kfz-Abrechnung Team Ost
Postfach 10 17 55
41007 Mönchengladbach



Mazda Finance, Santander-Platz 1, 41061 Mönchengladbach

Anja Birnbaum
Wettiner Straße 5
04105 Leipzig

Auto Freydank GmbH & Co. KG
Sandberg 30
04178 Leipzig

Markus Jurgeleit
Tel.: 03419452120
E-Mail: m.jurgeleit@auto-freydank.de

06.03.2025

Leasingantrag Nr.: F41-2169718 / Angebot Nr.: 32512512

Leasingvertrag mit Kilometerabrechnung inkl. Service Dienstleistungen

Der o.g. Leasingnehmer (nachfolgend LN genannt) beantragt bei der Santander Consumer Leasing GmbH, Santander-Platz 1, 41061 Mönchengladbach (im folgenden LG oder Leasinggesellschaft/Leasinggeber genannt) auf Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Regelungen für Kilometerleasingverträge mit gewerblichen Kunden und den nachstehenden Regelungen zu Leistungen im Rahmen des Full-Service-Leasings (im folgenden AGB) den Abschluss eines gewerblichen Kilometerleasingvertrags hinsichtlich des nachfolgend näher bezeichneten Fahrzeugs nebst den nachfolgend näher bezeichneten Services (Dienstleistungen) und zu den nachfolgenden Konditionen. Bei der Berechnung wurde davon ausgegangen, dass die tatsächliche Kilometerlaufleistung zum Vertragsende der vereinbarten Gesamtkilometerlaufleistung entspricht und sich das Leasingfahrzeug bei Rückgabe am Vertragsende in einem vertragsgemäßen Zustand befindet. Bei Abweichung von der vereinbarten Gesamtfahrleistung bleiben Mehr- und Minderkilometer von 2.500 km bei der Berechnung der Minderkilometer-Vergütung bzw. Mehrkilometer-Nachberechnung ausgenommen.

Ihr Leasingobjekt:

Fahrzeug	MAZDA 6 Kombi SKYACTIV-G 165 Drive Center-Line /Kom 5 121KW, 5-türig , 6-Gang		
Lackierung	Lackierung: Metallic Sonderfarbe Soul Re		
Polster			
Leistung / Kraftstoff	PS/KW: 165/121	ccm: 1998	Benzin
Verbrauch (ECE)	Stadt: 7,20 l/100 km	Land: 7,20 l/100 km	Durchschnitt: 7,20 l/100 km
Emission	CO ₂ -Emission: 164,00 g/km	CO ₂ -Effizienzklasse: F	(gem. Hersteller, Abweichungen möglich)

Ihre Vertragsdaten:

Leasinglaufzeit: 60 Monate Laufleistung in km/Jahr: 12.500 Laufleistung gesamt: 62.500 km
Neuwagen Leasingfaktor: 0,6504 %

	netto	brutto
Fahrzeuglistenpreis inkl. werksseitige Extras (UPE)	35.714,29 €	42.500,00 €
Leasingsonderzahlung	5.378,15 €	6.400,00 €
Die Leasingsonderzahlung ist bei Beginn der Leasingzeit (siehe A. § 7.2.1. der nachfolgenden AGB) an den ausliefernden Fahrzeughändler/Lieferanten, der diese im Namen und für Rechnung des LG vereinnahmt, zu zahlen.		



Leasingantrag Nr.: F41-2169718 / Angebot Nr.: 32512512

Leasingvertrag mit Kilometerabrechnung inkl. Service Dienstleistungen

Ihre monatlichen Raten

	netto	brutto
Leasingrate	232,27 €	276,40 €
Servicerate gesamt	9,95 €	11,84 €
Gesamtleasingrate	242,22 €	288,24 €

Kilometerabrechnung Cent/km	netto	brutto	netto	brutto
Nachbelastungssatz Mehr-km Finanz:	14,29	17,00	Nachbelastungssatz Mehr-km Service:	0,00
Erstattungssatz Minder-km Finanz:	8,92	10,61	Erstattungssatz Minder-km Service:	0,00
Toleranzgrenze +/−:	2.500 km		Minder-km Grenze:	10.000 km

Berechnung der Minderkilometer-Vergütung bzw. Mehrkilometer-Nachberechnung mit Nachbelastungssatz je Mehr-km Service-/Erstattungssatz
Minder-km Service nur bei Abschluss der Services „Wartung und Verschleiß“ und/oder „Reifen - mit Wahl Reifenersatz“.

In allen Beträgen (brutto) ist die jeweils gültige Umsatzsteuer enthalten. Soweit in der Servicerate Beiträge für die Kfz-Versicherung und eine optionale Ratenschutzversicherung (RSV) enthalten sind, ist in diesen Beiträgen hierzu keine Umsatzsteuer enthalten.



Leasingantrag Nr.: F41-2169718 / Angebot Nr.: 32512512

Leasingvertrag mit Kilometerabrechnung inkl. Service Dienstleistungen

MAZDA 6 Kombi SKYACTIV-G 165 Drive Center-Line /Kom 5 121KW, 5-türig, 165 PS, 121 KW, 1998 ccm, Benzin

Ihre Services im Detail

(Kosten für freiwillige (nicht mitfinanzierte) Serviceleistungen pro Monat)	netto	brutto	
GAP Service Premium Plus	9,95 €	11,84 €	G
Der Leasinggeber verzichtet bei Untergang oder Totaldiebstahl auf die Geltendmachung evtl. Differenzen die aus der Versicherungsabrechnung entstehen.			
Bis zu einer max. Höhe von netto € 25.000,-. Näheres unter AGB Teil A			
Servicerate gesamt	9,95 €	11,84 €	
Voraussichtliche Kraftstoffkosten/monatlich lt. ECE Norm	113,25 €	134,77 €	

O = offene Abrechnung

G = geschlossene Abrechnung

Kosten werden nach Ist-Kosten abgerechnet

Kosten sind durch die Servicepauschale gedeckt

Zu den monatl. Leasingraten kommen – falls gewählt – jeweils die monatl. Serviceraten für die optionalen Leistungen (siehe „Ihre Services im Detail“ (sonstige Kosten)) hinzu. Die Beiträge für die oben aufgelisteten Serviceleistungen sind – sofern gewählt – zuzüglich zur monatlichen Leasingrate zum Fälligkeitszeitpunkt der jeweiligen Leasingrate geschuldet. Soweit in der Servicerate Beiträge für die Kfz-Versicherung und / oder RSV Versicherung enthalten sind, ist in diesen Beiträgen hierzu keine Umsatzsteuer enthalten.



Leasingantrag Nr.: F41-2169718 / Angebot Nr.: 32512512

Leasingvertrag mit Kilometerabrechnung inkl. Service Dienstleistungen

Neuwagen in serienmäßiger Ausführung

	netto	brutto
Fahrzeuggrundpreis	34.789,92 €	41.400,00 €

Sonderausstattung

Lackierung: Metallic Sonderfarbe Soul Re	924,37 €	1.100,00 €
Soul Red Crystal Metallic	0,00 €	0,00 €

Gesamtfahrzeugpreis inkl. Zubehör **35.714,29 €** **42.500,00 €**

1. Wichtige Hinweise

- 1.1. **Der LN nimmt zur Kenntnis, dass die Abrechnung des Leasingvertrages bei dessen vorzeitiger Beendigung nicht auf Basis von Mehr- oder Minderkilometern erfolgt, sondern nach den vertraglichen Regelungen des Abschnitts A. § 19 Abs. 5 der beigefügten AGB.**
- 1.2. **Der LN verzichtet ausdrücklich auf den Zugang der vom LG erklärten Annahme dieses Leasingvertrages.**
- 1.3. **Den LN treffen auch bei Wahl des Versicherungsservice (d.h. Abschluss von Haftpflicht-, Teilkasko- und Vollkaskoversicherung durch den LG) als Versicherten sämtliche Obliegenheiten und Verpflichtungen, die sich aus den allgemeinen Kraftfahrzeugbedingungen (AKB) ergeben. Bei Wahl des Versicherungsservice können die Prämien aufgrund der allgemeinen Kraftfahrtversicherungsbedingungen (AKB) vom Versicherer angepasst werden.**
- 1.4. **Der LN weist die LG hiermit widerruflich an, Beträge die zu Gunsten des LN durch den LG aus diesem Leasingvertrag zu erstatten sind, zugunsten der unter 2. genannten Kontoverbindung zu zahlen.**

2. SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-ID: **DE59ZZZ00000167881**

Mandatsreferenz zum SEPA-Lastschriftmandat wird separat mitgeteilt.

Der Kontoinhaber ermächtigt die Leasinggesellschaft, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist er seinen Zahlungsdienstleister an, die von der Leasinggesellschaft auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Der Kontoinhaber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages verlangen. Es gelten dabei die vom Kontoinhaber mit seinem Zahlungsdienstleister vereinbarten Bedingungen.

Kontodaten vom Kontoinhaber

Kontoinhaber:

Anja Birnbaum

IBAN:

DE17860200860004519620

Zahlungsdienstleister (Name):

UniCredit Bank-HypoVereinbk

BIC:

HYVEDEMM495

Weitere Vereinbarungen zum SEPA-Lastschriftmandat

Leasinggesellschaft und Kontoinhaber vereinbaren, dass eine Vorankündigung über den Lastschrifteinzug spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitsdatum durch die Leasinggesellschaft an den Kontoinhaber versandt wird.

3. Auskunfteien

a) Datenübermittlung an die SCHUFA und Befreiung vom Bankgeheimnis

Der LG übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des LG oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18a des Kreditwesengesetzes).

Der Kunde befreit den LG insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um Ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DSGVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

b) Datenübermittlung an Creditreform und Befreiung vom Bankgeheimnis

Die Santander Consumer Leasing GmbH, Santander-Platz 1, 41061 Mönchengladbach (nachfolgend SCL genannt) übermittelt der Wirtschaftsauskunftei Creditreform* im Rahmen der Beantragung bonitärer Leistungen Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum, ggf. Voranschrift sowie Anfragegrund) zum Zweck der Bonitätsprüfung. Rechtsgrundlage dieser Datenübermittlungen sind Art. 6 Abs. 1b und Art. 6 Abs. 1f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SCL oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der Creditreform dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§505a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18 a des Kreditwesengesetzes).

Der Kunde befreit den LG insoweit auch vom Bankgeheimnis.

Die bei der Creditreform vorliegenden Informationen werden an die SCL übermittelt. Die Creditreform wird den Kunden nicht nochmals gesondert über die erfolgte Datenübermittlung an die SCL benachrichtigen.

Bei der Creditreform kann jederzeit auf Anforderung eine Auskunft über die die eigenen Person betreffenden gespeicherten Daten verlangt werden, die diese den ihr angeschlossenen Unternehmen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit weitergibt.

Die Creditreform stellt die Daten ihren Vertragspartnern nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung im Einzelfall glaubhaft darlegen. Die übermittelten Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck verarbeitet und genutzt.

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung erhalten Sie unter www.creditreform.de/moenchengladbach/datenschutz

*Creditreform besteht aus:

- Creditreform Mönchengladbach Dorenbeck KG, Krefelder Str. 691, D 41066 Mönchengladbach
- Verband der Vereine Creditreform e.V., Hellersbergstr. 12, D 41460 Neuss
- Creditreform Rating AG, Hellersbergstr. 11, D 41460 Neuss
- microm Micromarketing-Systeme und Consult GmbH, Hellersbergstr. 11, D 41460 Neuss

4. Verwendungszweck

Das Fahrzeug ist für die bereits ausgeübte, gewerbliche oder selbstständige Tätigkeit des LN bestimmt. (Nur wenn zutreffend ankreuzen)

5. Übertragung von Forderungen einschließlich Refinanzierung

Soweit der LG berechtigt ist, Forderungen aus dem Leasingvertrag an andere Unternehmen insbesondere zur Refinanzierung zu übertragen, kann der LG diesen Unternehmen und den bei Refinanzierungsgeschäften typischerweise eingeschalteten Dritten die zur Geltendmachung erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten (z.B. Name, Anschrift, Restforderung, Vertragslaufzeit) zum Zwecke einer Prüfung und sachgerechter Rechtsverfolgung mitteilen.

6. Anmeldung zur Santander RSV Plus (optional)

Zutreffendes bitte ankreuzen ja nein

Der Leasingnehmer beantragt für sich als versicherte Person zur Absicherung der Zahlungsverpflichtungen aus dem Leasingvertrag den Beitritt zum Santander RSV Plus Gruppenversicherungsvertrag der Santander Consumer Leasing GmbH (Versicherungsnehmer) mit der CNP Santander Insurance Life DAC und CNP Santander Insurance Europe DAC (Versicherer). Gegenstand der Deckung sind die Risiken Arbeitsunfähigkeit sowie unverschuldet Arbeitslosigkeit oder schwere Krankheiten und Tod.

Die Anmeldung zur Santander RSV Plus ist nicht Voraussetzung für den Abschluss des Leasingvertrages.

Die Einzelheiten des Versicherungsschutzes (wie z. B. Voraussetzungen, Ausschlüsse und Obliegenheiten) sowie die Belehrung über das Widerrufsrecht ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen, Allgemeinen Vertragsinformationen, Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und den Datenschutzhinweisen, die zur Grundlage des Versicherungsverhältnisses gemacht werden. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt (= Versicherungsbeginn), vorbehaltlich nachfolgend für spezifische Risiken bestehender Wartezeiten und vorbehaltlich der rechtswirksamen Annahme des Antrages, jedoch nicht vor Beginn der leasingvertraglichen Nutzungseinräumung, welche das Zustandekommen des Leasingvertrages voraussetzt und endet mit Ablauf der ursprünglich bei Vertragsabschluss vereinbarten Nutzungsdauer (längstens nach 150 Monaten) oder bei vorzeitiger Beendigung des Leasingvertrages, sofern nicht vorab der Tod der versicherten (natürlichen) Person eingetreten ist.

Die versicherte Person stimmt dem Beginn des Versicherungsschutzes vor Ende der Widerrufsfrist zu (falls unzutreffend bitte streichen).

Monatlicher Brutto-Versicherungsbeitrag* (inklusive Versicherungssteuer für den steuerpflichtigen Versicherungsschutz):

Euro

a) davon gemäß § 4 Nr. 5 VersStG steuerbefreit für den Todesfallschutz:

Euro

b) davon gemäß § 4 Nr. 5 VersStG steuerbefreit für Arbeitsunfähigkeit:

Euro

c) davon steuerpflichtiger** tätigkeitsabhängiger Versicherungsschutz für unverschuldet Arbeitslosigkeit oder schwere Krankheiten:

Euro

d) davon Versicherungssteuer 19 %:

Euro

*Die Beiträge sind monatlich entsprechend der Fälligkeitsvereinbarung des Leasingvertrages zur Zahlung fällig. Beitragsschuldner ist der Versicherungsnehmer.

Der Leasinggeber belastet dem Leasingnehmer einen Betrag in gleicher Höhe. Der jeweilige Beitrag wird durch den Leasinggeber an die Versicherer abgeführt.

**Versicherungssteuer-Nr. der CNP Santander Insurance Europe DAC: 911681706366.

Bezugsrecht: Alle Leistungen aus den vorgenannten Versicherungsverhältnissen werden unwiderruflich an den Leasinggeber erbracht, solange dieser nichts anderes bestimmt.

7. Anmeldung zur Santander Smart Repair (optional)

Zutreffendes bitte ankreuzen ja nein

Der Leasingnehmer beantragt die Absicherung des im Leasingvertrag genannten Fahrzeuges gegen bedingungsgemäße kleinere Schäden, wie Kratzer, Schrammen und Beulen. Der Leasingnehmer beantragt die Anmeldung zum Santander Smart Repair Gruppenversicherungsvertrag der Santander Consumer Leasing GmbH (Versicherungsnehmer) der Insurance Europe DAC (Versicherer).

Die Anmeldung zur Santander Smart Repair ist nicht Voraussetzung für den Abschluss des Leasingvertrages.

Die Einzelheiten des Versicherungsschutzes (wie z. B. Voraussetzungen, Ausschlüsse und Obliegenheiten) sowie die Belehrung über das Widerrufsrecht ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen, Allgemeinen Vertragsinformationen, Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und den Datenschutzhinweisen, die zur Grundlage des Versicherungsverhältnisses gemacht werden. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt (= Versicherungsbeginn), vorbehaltlich nachfolgend für spezifische Risiken bestehender Wartezeiten und vorbehaltlich der rechtswirksamen Annahme des Antrages, jedoch nicht vor Beginn der leasingvertraglichen Nutzungseinträumung, welche das Zustandekommen des Leasingvertrages voraussetzt und endet mit Ablauf der ursprünglich bei Vertragsabschluss vereinbarten Nutzungsdauer (längstens nach 63 Monaten) oder bei vorzeitiger Beendigung des Leasingvertrages.

Die versicherte Person stimmt dem Beginn des Versicherungsschutzes vor Ende der Widerrufsfrist zu (falls unzutreffend bitte streichen).

Monatlicher Brutto-Versicherungsbeitrag** (inklusive Versicherungssteuer): Euro

a) davon Versicherungssteuer 19 %: Euro

**Versicherungssteuer-Nr. der CNP Santander Insurance Europe DAC: 911681706366.

Die Beiträge sind monatlich entsprechend der Fälligkeitsvereinbarung des Leasingvertrages zur Zahlung fällig. Beitragsschuldner ist der Versicherungsnehmer. Der Leasinggeber belastet dem Leasingnehmer einen Betrag in gleicher Höhe. Der jeweilige Beitrag wird durch den Leasinggeber an den Versicherer abgeführt.

8. Anmeldung zur Santander Smart Return (optional)

Zutreffendes bitte ankreuzen ja nein

Der Leasingnehmer beantragt Versicherungsschutz für Ausgleichsansprüche des Leasinggebers in Bezug auf das im Leasingvertrag genannte Fahrzeug, hervorgehend aus Minderwerten bei der Fahrzeugrückgabe, über die Santander Smart Return. Die Höchstentschädigungsleistung beträgt maximal 3.000 EUR. Der Leasingnehmer beantragt als versicherte Person die Anmeldung zum Santander Smart Return Gruppenversicherungsvertrag der Santander Consumer Leasing GmbH (Versicherungsnehmer) mit der CNP Santander Insurance Europe DAC (Versicherer).

Die Anmeldung zur Santander Smart Return ist nicht Voraussetzung für den Abschluss des Leasingvertrages.

Die Einzelheiten des Versicherungsschutzes (wie z. B. Voraussetzungen, Ausschlüsse und Obliegenheiten) sowie die Belehrung über das Widerrufsrecht ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen, Allgemeinen Vertragsinformationen, Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und den Datenschutzhinweisen, die zur Grundlage des Versicherungsverhältnisses gemacht werden. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt (= Versicherungsbeginn), vorbehaltlich nachfolgend für spezifische Risiken bestehender Wartezeiten und vorbehaltlich der rechtswirksamen Annahme des Antrages, jedoch nicht vor Beginn der leasingvertraglichen Nutzungseinträumung, welche das Zustandekommen des Leasingvertrages voraussetzt und endet mit Ablauf der ursprünglich bei Vertragsabschluss vereinbarten Nutzungsdauer (längstens nach 63 Monaten) oder bei vorzeitiger Beendigung des Leasingvertrages.

Die versicherte Person stimmt dem Beginn des Versicherungsschutzes vor Ende der Widerrufsfrist zu (falls unzutreffend bitte streichen).

Monatlicher Brutto-Versicherungsbeitrag** (inklusive Versicherungssteuer): Euro

a) davon Versicherungssteuer 19 %: Euro

**Versicherungssteuer-Nr. der CNP Santander Insurance Europe DAC: 911681706366.

Die Beiträge sind monatlich entsprechend der Fälligkeitsvereinbarung des Leasingvertrages zur Zahlung fällig. Beitragsschuldner ist der Versicherungsnehmer. Der Leasinggeber belastet dem Leasingnehmer einen Betrag in gleicher Höhe. Der jeweilige Beitrag wird durch den Leasinggeber an den Versicherer abgeführt.

Bitte beachten Sie Folgendes:

Sie haben ein **30-tägiges Widerrufsrecht** betreffend Ihrer Anmeldung zum jeweiligen Gruppenversicherungsvertrag. Die **Belehrung über das Widerrufsrecht** für den gewählten Versicherungsschutz finden Sie in den Ihnen bereitgestellten jeweiligen **Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB § 1)**.

Die Einzelheiten des jeweiligen Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, Datenschutzhinweisen, sowie der jeweiligen Bestätigung für den Versicherungsschutz, die wesentliche Bestandteile des jeweiligen Versicherungsverhältnisses sind.

Angebote gelten für 12 Monaten. Die Anmeldung zum Versicherungsschutz kann nicht rückwirkend erfolgen.

Bitte beachten Sie auch die auf der letzten Seite der Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen abgedruckten **Datenschutzhinweise**.

Einverständniserklärung zur Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, die an der Abwicklung Ihres Versicherungsvertrages beteiligt sind im Hinblick auf die nach § 203 StGB geschützten Daten.

Um Ihre personenbezogenen Daten für diesen Antrag, die Verträge (im Folgenden: Rechtsverhältnisse) erheben und verwenden zu dürfen, müssen die

- CNP Santander Insurance Europe DAC, 2nd Floor, Three Park Place, Hatch Street Upper, Dublin 2, Irland
- CNP Santander Insurance Life DAC, 2nd Floor, Three Park Place, Hatch Street Upper, Dublin 2, Irland
(die Versicherer)

sicherstellen, dass Ihre personenbezogenen Daten gemäß § 203 StGB geschützt sind. Aus diesem Grund benötigen die Versicherer Ihre datenschutzrechtliche(n) Einwilligung(en) um Ihre personenbezogenen Daten (falls erforderlich) mit Dritten und Dienstleistern zu teilen, sodass die Erfüllung Ihres Versicherungsvertrages sichergestellt werden kann.

Ihre personenbezogenen Daten können für folgenden Zwecken weitergegeben werden:

1. Übertragung von Aufgaben an andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Die Versicherer führen bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten oder Erbringung bestimmter Dienstleistungen im Rahmen der Gruppenversicherungsverträge kommen kann, nicht selbst durch, sondern überträgt die Erledigung dieser Aufgaben an einen bevollmächtigten Partner oder Serviceanbieter. Die beteiligten Unternehmen, die diesbezüglich personenbezogene Daten von Ihnen erhalten können, sind: CNP Santander Insurance Services Ireland Ltd., ihrer Gesellschafter CNP Assurances S.A. und Banco Santander S.A. und AXA Assistace Germany sowie unsere Dienstleister und Fulfillment-Unternehmen: CBP Deutschland SA., CBP Solutions SAS, Anders Gehler und Sapiens (UK) Limited. Die aktuelle Liste, mit denen die Versicherer Ihre Daten teilen können, jederzeit unter www.cnpsantander.de/p/dienstleisterliste abgerufen werden.

2. Datenübertragung an Vermittler

Bei Anmeldung und Durchführung Ihres Vertrages kann es erforderlich sein, dass Ihre personenbezogenen Daten zu Ihrem Rechtsverhältnis dem Versicherungsvermittler (hier der Santander Consumer Leasing GmbH) zur Kenntnis gegeben werden. In jedem Fall werden die unter diesen Umständen weitergegebenen persönlichen Daten auf das erforderliche Minimum beschränkt.

3. Datenübertragung an Rückversicherer

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, kann der Versicherer Rückversicherer einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass der Versicherer Ihren Versicherungsantrag oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt. Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung den Versicherer aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob der Versicherer das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt hat. Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden. Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet.

Einwilligung versicherte Person

Versicherte Person:

Ich willige ein, dass meine personenbezogenen Daten – soweit erforderlich – wie unter Nr. 1. bis 3. oben angegeben, übermittelt werden können, und entbinde die Versicherer von ihren Pflichten im Hinblick auf die nach § 203 StGB geschützten Daten.

Sie können Ihre Einwilligungserklärung jederzeit widerrufen. Dies macht die durchgeführte Verarbeitung erst dann ungültig, wenn der Widerruf Ihrer Einwilligung oder Ihres Widerspruchs erfolgt ist. Der Widerruf kann an die obenstehende Adresse der CNP Santander Insurance Europe DAC/CNP Santander Insurance Life DAC und ebenfalls an die Santander Consumer Leasing GmbH, und/oder an den/die Datenschutzbeauftragten (Email: dataprotectionofficer@cnpsantander.com) gerichtet werden.

Schutz Ihrer personenbezogenen Daten

Ein wesentliches Ziel für CNP Santander Insurance Europe DAC und CNP Santander Insurance Life DAC und der unserer Unternehmensgruppe zugehörigen Unternehmen ist es, die uns anvertrauten Kundeninformationen/-daten in Übereinstimmung mit allen jeweils geltenden Datenschutzgesetzen gemäß DSGVO (Datenschutz Grundverordnung) zu schützen. Wir verpflichten uns den Schutz der Privatsphäre sicherzustellen und den datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Informationen darüber, wie die Versicherer Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten, finden Sie unter <https://www.cnpsantander.de/p/online-datenschutzerklärung>.



Unterschriften

I. Vertragserklärungen

Mit seiner Unterschrift:

- gibt der Leasingnehmer den vorstehend beschriebenen Antrag auf Abschluss eines Leasingvertrages unter Einbeziehung der dem Antrag beigefügten A. Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Regelungen für Kilometerleasingverträge mit gewerblichen Kunden und – soweit Serviceleistungen vereinbart wurden – unter Einbeziehung der dem Antrag beigefügten B. Regelungen zu Leistungen im Rahmen des Full-Service-Leasings ab,
 - erteilt der Leasingnehmer – soweit als Kontoinhaber handelnd – dem Leasinggeber ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat (vgl. vorstehend Ziffer 2.),
 - gibt der Leasingnehmer die in vorstehender Ziffer 5. enthaltene Erklärung zur Übertragung von Forderungen einschließlich Refinanzierung ab;
- gibt der Leasingnehmer die folgende Erklärung ab (soweit nachfolgend angekreuzt):**

Ich handle für eigene Rechnung

Gesetzliche Mitwirkungspflicht:

Der Leasingnehmer hat dem Leasinggeber bei Begründung der Geschäftsbeziehung sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die als Pflichtangaben im Rahmen der Identifizierung gem. § 11 Abs. 4 GwG erforderlich sind; Änderungen im Zusammenhang mit den vorstehenden Pflichtangaben hat der Kunde dem LG im Laufe der Geschäftsbeziehung unverzüglich anzugeben.

X

Ort/Datum

Unterschrift Leasingnehmer

Dürfen wir Sie beraten oder informieren?

Ich bin einverstanden, dass mich die Santander Consumer Bank AG und die Santander Consumer Leasing GmbH per E-Mail, telefonisch, per Brief oder per sonstiger elektronischer Kommunikationsdienste (SMS o.ä.) personalisiert über neue Services und interessante Produktangebote informieren können und stimme insoweit der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zu (Details hierzu siehe Santander-Werbehinweise). Dieses Einverständnis bezieht sich auf eigene und auf vermittelte Produkte und Services. Die Einwilligung in den Erhalt von Werbung bezieht sich außerdem auf werbliche Kommunikation des vermittelnden Händlers

Auto Freydank GmbH & Co. KG, Sandberg 30, 04178 Leipzig

. sowie folgender Kooperationspartner **Mazda Motors Deutschland GmbH, Hitdorfer Str. 73, 51361**
für Produkte (einschließlich Finanz- und Versicherungsprodukte), die von diesen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit typischerweise angeboten und/oder vermittelt werden.

Mir ist bewusst, dass ich dieses Einverständnis jederzeit widerrufen kann (Details hierzu siehe Santander-Werbehinweise Ziffer II).

X

Ort/Datum

Unterschrift Leasingnehmer

Sie haben das Recht, auch ohne Einwilligung zulässiger Werbung jederzeit zu widersprechen (Details hierzu siehe Santander-Werbehinweise Ziffer III).

**Bei Anmeldung zur Santander RSV Plus und/oder Santander Smart Repair und/oder
Santander Smart Return bitte im nachfolgendem Feld unterschreiben**

II. Vertragserklärungen für den/die Versicherungsbeitritt/-e

Mit seiner Unterschrift beantragt der Leasingnehmer

- den Beitritt zum Santander RSV Plus Gruppenversicherungsvertrag der Santander Consumer Leasing GmbH – wenn die Checkbox unter Ziffer 6 mit „ja“ ausgewählt ist.
- den Beitritt zum Santander Smart Repair Gruppenversicherungsvertrag der Santander Consumer Leasing GmbH – wenn die Checkbox unter Ziffer 7 mit „ja“ ausgewählt ist.
- den Beitritt zum Santander Smart Return Gruppenversicherungsvertrag der Santander Consumer Leasing GmbH – wenn die Checkbox unter Ziffer 8 mit „ja“ ausgewählt ist.

Mit seiner Unterschrift

- erteilt der Leasingnehmer die vorstehend enthaltene Einwilligung in die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten gemäß § 203 StGB für die Santander RSV Plus.

Ort/Datum

X

Unterschrift Leasingnehmer



A. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UND REGELUNGEN FÜR KILOMETERLEASINGVERTRÄGE MIT GEWERBLICHEN KUNDEN

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) der Santander Consumer Leasing GmbH (Leasinggeber; nachfolgend LG) gelten ausschließlich. Anders lautenden Bedingungen des Leasingnehmers (nachfolgend LN) wird widersprochen, es sei denn, Abweichendes ist zwischen LN und LG schriftlich vereinbart.

Wenn in diesem Leasingvertrag auch die Erbringung von Full-Service-Leistungen (nachfolgend auch: FSL) vereinbart ist, gelten zusätzlich die Regelungen zu Leistungen im Rahmen des Full-Service-Vertrages.

§ 2 VERTRAGSABSCHLUSS

- Der LN ist an seinen Leasingantrag vier Wochen gebunden. Unbeschadet einer etwaigen Vereinbarung, wonach der LN auf den Zugang der Annahmeerklärung durch den LG verzichtet, ist der Leasingvertrag abgeschlossen, wenn der LG innerhalb dieser Frist die Annahme des Antrags schriftlich bestätigt oder das Fahrzeug an den LN geliefert wird.
- Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen von nachträglichen Vertragsänderungen. Die Annahmeerklärung des LG bedarf jedoch keiner Unterzeichnung, wenn sie mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellt wird. Zur Wahrung des grundsätzlichen Formerfordernisses nach Satz 1 sind grundsätzlich lesbare Faxkopien und per E-Mail übermittelte Bild- oder Textdateien ausreichend, sofern diese eine Namensunterschrift aufweisen und den Absender erkennen lassen. Jede Partei ist verpflichtet, auf Verlangen der anderen Partei unverzüglich Originaldokumente zur Verfügung zu stellen.
- Der LN erhält vom LG ein einmaliges Abrechnungsschreiben, das in Verbindung mit dem Leasingvertrag als Rechnung im umsatsteuerlichen Sinne gilt.

§ 3 LEASINGOBJEKT

- Gegenstand des Leasingvertrages ist das in der Fahrzeugbestellung beim Händler und im Leasingvertrag genau definierte Fahrzeug. Die Fahrgestellnummer sowie das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs sind in der Übernahmevereinbarung aufzuführen.
- Bei Abweichungen ist der Inhalt der Fahrzeugbestellung vorrangig. Während der Lieferzeit bleiben Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farnton sowie Änderungen des Serien-Lieferumfangs durch den Hersteller vorbehalten, sofern das Fahrzeug dadurch nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den LN zumutbar sind.

§ 4 DAUER DES LEASINGVERTRAGS

- Die Leasingzeit, die der im Leasingvertrag genannten Vertragsdauer in Monaten entspricht, beginnt an dem zwischen dem ausliefernden Partner und dem LN vereinbarten Tag der Übergabe. Der Beginn der Leasingzeit ist der Übernahmevereinbarung zu entnehmen.
- Falls das Fahrzeug auf Wunsch des LN vor dem vereinbarten Übergabetermin zugelassen wird, beginnt die Leasingzeit am Tag der Zulassung. In jedem Fall beginnt die Leasingzeit spätestens 14 Tage nach Anzeige der Bereitstellung des Fahrzeugs durch den LG.
- Eine ordentliche Kündigung des Leasingvertrages ist ausgeschlossen.

§ 5 LAUFLEISTUNG

- Der monatlichen Leasingrate liegt die im Leasingvertrag angegebene Fahrleistung des Fahrzeugs für die Leasingzeit zugrunde. Der LN ist verpflichtet, den LG unverzüglich auf eine Überschreitung der Laufleistung hinzuweisen.
- Stellt sich während der Laufzeit des Leasingvertrags heraus, dass die vereinbarte Gesamtfahrleistung des Fahrzeugs um mehr als 10 % überschritten wird, haben LG und LN das Recht, die Anpassung des Leasingvertrags unter Zugrundelegung der zu erwartenden Gesamtfahrleistung zu verlangen. In diesem Fall erfolgt eine Neukalkulation des betreffenden Leasingvertrags unter Zugrundelegung der neuen voraussichtlichen Gesamtfahrleistung.
- Ist bei der Rückgabe des Fahrzeugs nach Ablauf der bei Vertragsabschluss vereinbarten Leasingzeit die festgelegte Gesamtfahrleistung des Fahrzeugs über- bzw. unterschritten, werden die gefahrenen Mehr- bzw. Minderkilometer dem LN zu dem im Leasingvertrag genannten Satz nachberechnet bzw. vergütet. Bei der Berechnung von Mehr- und Minderkilometern bleiben 2.500 Kilometer ausgenommen. Eine maximale Erstattung von 10.000 Minderkilometern gilt als vereinbart.
- Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung gelten die Regelungen in § 19. Eine Vergütung von Minderkilometern findet demzufolge nicht statt.

§ 6 ZAHLUNG UND ZAHLUNGSVERZUG

- Die erste Leasingrate und eine etwaige Leasingsonderzahlung sind zum Beginn der Leasingzeit fällig. Die weiteren Leasingraten sind jeweils am Monatsersten im Voraus fällig. Die Anzahl der Leasingraten entspricht der vereinbarten Leasingvertragsdauer in Monaten.
- Die Forderungen auf Ersatz von Überführungs-, An- und Abmeldekosten sowie anderer vom LG verauslagter Beträge, die nach dem Leasingvertrag vom LN zu tragen sind, sind nach Anfall/Verauslagung und Rechnungsstellung fällig.
- Gegen Ansprüche des LG kann der LN nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des LN unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der LN nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Leasingvertrag beruht oder sich auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des LN stützt.
- Zahlungen des LN werden zuerst auf die jeweils älteste nicht oder nicht vollständig gezahlte Leasingrate angerechnet. Abweichende Tilgungsbestimmungen des LN sind unwirksam.

§ 7 LEASINGENTGELTE UND SONSTIGE KOSTEN

- Die Leasingraten, eine vereinbarte Leasingsonderzahlung und gegebenenfalls eine Mehrkilometerbelastung sind Gegenleistungen für die Gebrauchsüberlassung des Fahrzeugs. Das Entgelt für die Inanspruchnahme zusätzlicher Dienstleistungen gemäß den Regelungen zu Leistungen im Rahmen des Full-Service-Leasings (nachfolgend FSL) ist zusätzlich zu den Leasingraten zu zahlen.
- Eine vereinbarte Leasingsonderzahlung ist zusätzliches Entgelt neben den Leasingraten und dient nicht als Kaution. Durch sie werden Leasingraten nicht getilgt.
 - Die Leasingsonderzahlung ist bei Beginn der Leasingzeit an den ausliefernden Fahrzeughändler /Lieferanten, der diese im Namen und für Rechnung des LG vereinnahmt zu zahlen **oder** aber die Leasingsonderzahlung wird mit Beginn der Leasingzeit dem LN durch den LG in Rechnung gestellt und mittels Einzug beim LN vereinnahmt.
 - Für die Bereitstellung von etwaigen zusätzlichen Dienstleistungen gemäß den FSL-Bestimmungen zahlt der LN an den LG das im Leasingvertrag unter dem Punkt „Ihre Services“ ausgewiesene Entgelt zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
 - In der im Leasingvertrag ausgewiesenen Gesamtleasingrate, der Leasingsonderzahlung und dem Entgelt für die Bereitstellung von etwaigen zusätzlichen Dienstleistungen gemäß § 7 Ziff. 3 sind eventuell vereinbarte Nebenleistungen, wie z. B. Überführung, An- und Abmeldung des Fahrzeugs sowie Aufwendungen für Versicherungen und Steuern, soweit sie nicht als Bestandteil der FSL-Rate ausdrücklich ausgewiesen werden, nicht enthalten. Diese werden vom ausliefernden Händler oder dem LG separat berechnet und dem LN gesondert in Rechnung gestellt

§ 8 ANPASSUNG DER LEASINGRATEN, KOSTEN, GEBÜHREN

- Der Kalkulation der Leasingraten liegen die Refinanzierungsbedingungen des LG zum Kalkulationszeitpunkt zugrunde. Der LN und der LG können eine Anpassung der Leasingrate verlangen, wenn sich der Gesamtanschaffungspreis des Fahrzeugs oder die Refinanzierungskosten des LG nach dem Datum des Leasingantrags verändern, sofern zwischen Leasingantrag und Übernahme mehr als vier Monate liegen. Dies gilt auch, soweit die Änderung der Anschaffungskosten Auswirkungen auf Serviceleistungen gemäß den FSL-Bestimmungen hat. Ergibt sich durch eine erfolgte Anpassung eine Erhöhung der Leasingrate um mehr als 5 %, kann der LN durch schriftliche Erklärung innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung vom Leasingvertrag zurücktreten.
- Der LN übernimmt alle Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstigen Abgaben (nachfolgend „Steuern und Abgaben“) in ihrer jeweils gültigen Höhe, die gegenwärtig und zukünftig im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag, dem Gebrauch, dem Besitz und/oder der Rückgabe des Fahrzeugs anfallen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Steuern und Abgaben sind in den Leasingzahlungen nur bei ausdrücklichem Hinweis vom LG in der am Kalkulationsdatum gültigen Höhe berücksichtigt. Ändert sich die Höhe der Steuern und Abgaben nach diesem Zeitpunkt oder werden neue Steuern und Abgaben eingeführt, sind beide Vertragsparteien berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Leasingzahlungen zu verlangen.



§ 9 ÜBERNAHME, ZULASSUNG, UMMELDUNG

1. Die Auslieferung des Fahrzeugs erfolgt vom ausliefernden Händler unmittelbar an den LN. Der LN ist verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich gemäß § 377 Abs. 1 HGB auf Mängel und Übereinstimmung mit der vertraglichen Spezifikation zu untersuchen und etwaige Mängel zu rügen. Ist das Fahrzeug vertragsgemäß, bestätigt der LN unverzüglich und unter Benennung der Fahrzeugidentifizierungsnummer schriftlich die Übernahme (Übernahmebestätigung). Stellt der LN Mängel oder Abweichungen fest, sind diese unverzüglich schriftlich gegenüber dem ausliefernden Händler unter gleichzeitiger Benachrichtigung des LG zu rügen. Nimmt der LN keine Eintragungen in der Übernahmebestätigung vor, gilt das Fahrzeug als mangelfrei und vertragsgemäß am Tag der Zulassung übernommen. Nach Eingang des Leasingantrags sowie der Übernahmebestätigung wird der LG den für das Fahrzeug geschuldeten Preis an den ausliefernden Händler entrichten. Mit Eingang der Übernahmebestätigung beim LG wird diese wesentlicher Bestandteil des Leasingvertrags. Soweit sich der Kilometerstand des Fahrzeugs bei Übernahme nicht aus der Übernahmebestätigung ergibt, wird der LN diesen dem LG auf Anfrage innerhalb einer Woche mitteilen.
2. Übernimmt der LN das Fahrzeug nicht binnen zwei Wochen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige am bezeichneten Ort, kann der LG ihm eine Nachfrist von weiteren zwei Wochen setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der LG berechtigt, vom Leasingvertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Der Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der LN die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Leasingvertrag nicht imstande ist. Verlangt der LG Schadensersatz statt der Leistung, so beträgt dieser 15 % des Netto-Anschaffungspreises des Fahrzeugs. Den Parteien bleibt der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens vorbehalten.
3. Alle mit der Lieferung, Zulassung und etwaigen Ummeldungen verbundenen Kosten und die aus der Ummeldung resultierende Wertminde rung des Fahrzeugs trägt der LN.

§ 10 LIEFERUNG UND LIEFERVERZUG, MÄNGELANSPRÜCHE

1. Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein Liefertermin oder eine Lieferfrist erneut schriftlich zu vereinbaren.
2. Sollte das Fahrzeug nicht fristgerecht oder vertragsgemäß geliefert werden, stehen dem LN Rechte und Ansprüche gegenüber dem LG nicht zu. Stattdessen tritt der LG seine Rechte und Ansprüche gegenüber dem ausliefernden Händler und sonstigen an der Lieferung beteiligten Dritten wegen Pflichtverletzung (z. B. wegen nicht, nicht fristgerecht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung) hiermit an den LN ab. Abgetreten werden auch die Rechte und Ansprüche des LG aus den die Lieferung oder die Beschaffenheit des Fahrzeugs betreffenden Garantien, auch wenn diese von Dritten abgegeben wurden. Der LN ist verpflichtet, die abgetretenen Rechte und Ansprüche unverzüglich auf seine Kosten – ggf. auch gerichtlich – geltend zu machen und durchzusetzen. Soweit Rechte und Ansprüche an den LN abgetreten sind, verpflichtet sich dieser, diese Ansprüche und Rechte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit der Maßgabe geltend zu machen, dass beim Rücktritt vom Kaufvertrag oder bei Minderung des Kaufpreises etwaige Zahlungen des ausliefernden Händlers oder Dritten ausschließlich an den LG zu leisten sind. Der LG ist über die Geltendmachung von Ansprüchen durch den LN fortlaufend und zeitnah zu informieren. Tritt der LN aufgrund der abgetretenen Ansprüche vor der Lieferung des Fahrzeugs vom Vertrag mit dem ausliefernden Händler zurück, verlangt der LN Schadensersatz statt der Leistung oder ist die Lieferung unmöglich, sind beide Vertragsparteien berechtigt, diesen Leasingvertrag durch schriftliche Erklärung fristlos zu kündigen.
3. Sofern der ausliefernde Händler und der LN sich nach Auslieferung des Fahrzeugs nicht über die Wirksamkeit eines vom LN erklärten Rücktritts, eines Schadensersatzes statt der Leistung oder einer Minderung einigen, kann der LN die Zahlung der Leasingraten wegen etwaiger Mängel erst dann – im Falle der Minderung anteilig – vorläufig verweigern, wenn er Klage gegen den ausliefernden Händler auf Rückabwicklung des Liefervertrags, Schadensersatz statt der Leistung oder Minderung der Anschaffungskosten erhoben hat. Die gerichtliche Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen entbindet den LN hingegen nicht von der Verpflichtung zur Leistung der vereinbarten Zahlungen.
4. Setzt der LN gegen den ausliefernden Händler im Wege der Nacherfüllung einen Anspruch auf Lieferung eines neuen Fahrzeugs durch, so ist der LG damit einverstanden, dass das bisherige Fahrzeug gegen ein gleichwertiges neues Fahrzeug ausgetauscht wird. Der LN wird mit dem ausliefernden Händler vereinbaren, dass Letzterer das Eigentum am

neuen Fahrzeug unmittelbar auf den LG überträgt. Die Besitzverschaf fung erfolgt durch Lieferung an den LN. Er wird den LG vor Austausch des Fahrzeugs unterrichten. Für die Untersuchungspflicht und Bean standungen des LN gilt § 9 Ziff. 1 entsprechend. Fällt eine Nutzungs entschädigung für das zurückzugebende Fahrzeug nicht an, wird der Leasingvertrag mit dem neuen Fahrzeug zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt. Fällt eine Nutzungsentschädigung für das zurückzugebende Fahrzeug nicht an, wird der Leasingvertrag mit dem neuen Fahrzeug zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt.

5. Hat der LN eine Minderung durchgesetzt, wird der Leasingvertrag dahingehend angepasst, dass sich die Leasingraten von Anfang an entsprechend anpassen.
6. Im Falle von höherer Gewalt oder beim LG oder ausliefernden Händler eintretenden Betriebsstörungen, die den LG bzw. den ausliefernden Händler jeweils ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, das Fahrzeug zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zuliefern, verändern sich die in § 10 Ziff. 1 genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der LN vom Leasing vertrag zurücktreten.

§ 11 MÄNGELANSPRÜCHE BEI GEBRAUCHTFahrzeuGEN

Der LN trägt für das Fahrzeug die Sach- und Preisgefahr. Insbesondere haftet er ohne Rücksicht auf Art und Umfang eines bestehenden Versicherungsschutzes für Untergang, Verlust, Beschädigung und Wertminde rung des Fahrzeugs, seiner Ausstattung und der Fahrzeugunterlagen (soweit nicht vom LG verwahrt), insbesondere der Zulassungsbe scheinigung Teil I, sowie für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die dem LG oder anderen Personen durch den Gebrauch des Fahrzeugs, die Gebrauchsunterbrechung oder den Gebrauchsentzug entstehen, soweit diese Gründe nicht vom LG zu vertreten sind. Der Eintritt derartiger Ereignisse entbindet den LN grundsätzlich (s. dazu insbesondere § 18 Ziff. 8) nicht von der Erfüllung seiner Verpflichtun gen aus dem Leasingvertrag. Der LN ist verpflichtet, den LG unverzüglich über den Eintritt solcher Ereignisse schriftlich zu unterrichten.

§ 12 HAFTUNG DES LG

1. Eine Haftung des LG, seiner Organe, Mitarbeiter und Erfüllungs gehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund – besteht nur, wenn der Schaden a) durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Erfüllung des Leasingvertrags überhaupt erst ermöglicht oder den Leasingvertrag prägt und auf die der LN vertrauen darf) verur sacht wurde oder b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.
2. Im Übrigen ist eine Haftung auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.
3. Haftet der LG gemäß § 13 Ziff. 1. a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vor liegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehung der LG bei Vertragschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht bei der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Unberührt bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, im Falle einer vertraglich vereinbarten verschuldensunabhängigen Einstandspflicht sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

§ 13 EIGENTUMSVERHÄLTNISSE, HALTER DES FAHRZEUGS UND ZULASSUNG

1. Der LG erwirbt das Eigentum am Fahrzeug. Er ist berechtigt, in Abstim mung mit dem LN das Fahrzeug zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen. Der LN darf das Fahrzeug ohne schriftliche Zustimmung des LG weder verkaufen, verpfänden, verschenken, vermieten oder verleihen noch zur Sicherung überreichen. Zu einer längerfristigen Nutzung darf er das Fahrzeug nur den seinem Betrieb angehörenden Personen und seinen Mitarbeitern überlassen. Eine Verwendung zu Fahrschulzwecken, als Taxi oder zu Motorsportzwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des LG.
2. Der LG ist berechtigt, in vorheriger Abstimmung mit dem LN das Fahr zeug zu besichtigen sowie die ordnungsgemäße Durchführung von Wartungs- und Inspektionsarbeiten und die Führung eines Kunden diensthefts und sonstiger Unterlagen zu prüfen.
3. Der LN hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten bzw. freizuma chen (Zwangsvollstreckung, Zurückbehaltungsrecht eines Reparatur unternehmens, Pfandrecht etc.). Er ist verpflichtet, den LG unverzüglich zu benachrichtigen, wenn solche Zugriffe Dritter erfolgen. Alle Kosten



für Maßnahmen zur Aufhebung derartiger Zugriffe trägt der LN. Ebenso ist der LG vom LN unverzüglich von Ansprüchen Dritter auf das Fahrzeug, Entwendung, Beschädigung und Verlust zu benachrichtigen. Der LN trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht vom LG verursacht und nicht von Dritten bezahlt worden sind.

4. Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten sowie Lackierungen und Beschriftungen an dem Fahrzeug, die dessen Funktionsfähigkeit und/oder dessen Wert wesentlich beeinflussen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des LG und müssen durch geeignete Fachbetriebe vorgenommen werden. Der LN verpflichtet sich, auf Verlangen des LG vor Rückgabe den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen, wenn er während der Vertragszeit Änderungen wie z. B. zusätzliche Aus-, Ein- oder Umbauten sowie Lackierungen und Beschriftungen an dem Fahrzeug vorgenommen hat. Der LN ist berechtigt, von ihm vorgenommene Umbauten und Veränderungen zum Vertragsende unter der Voraussetzung zu entfernen, dass der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Die zum Zeitpunkt der Rückgabe noch vorhandenen Änderungen am Fahrzeug und die zusätzlichen Umbauten werden nach Wahl des LG auf Kosten des LN entfernt und der ursprüngliche Zustand wird wiederhergestellt. Wahlweise gehen die Einbauten entschädigungslos in das Eigentum des LG über. Dies gilt auch für solche Veränderungen und Umbauten an dem Fahrzeug, die der berechtigte Fahrer des LN vorgenommen hat.
5. Der LN ist Halter des Fahrzeugs. Es wird auf ihn zugelassen. Die Zulassungsbescheinigung Teil II sowie die EG-Übereinstimmungsbescheinigung („Certificate of Conformity“) werden vom LG verwahrt. Benötigt der LN zur Erlangung behördlicher Genehmigungen eines der vorgenannten Fahrzeugdokumente, wird dieses der Behörde auf sein Verlangen vom LG vorgelegt. Wird die Zulassungsbescheinigung Teil II und/oder das Certificate of Conformity dem LN von Dritten ausgehändigt, ist der LN unverzüglich zur Rückgabe an den LG verpflichtet.

§ 14 SICHERUNG DER ANSPRÜCHE DES LG

Der LG ist juristischer und wirtschaftlicher Eigentümer des Fahrzeugs. Das Einsatzgebiet des Fahrzeugs ist auf das Festland der Europäischen Union inklusive Großbritannien und Irland beschränkt. Beabsichtigte und davon abweichende Einsätze des Fahrzeugs für einen Zeitraum von über 30 Tagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den LG. Der LN verpflichtet sich, nach Zustimmung zur Änderung der Verwendungsart (s. dazu § 14 Ziff. 1 Satz 4) oder des Einsatzgebietes des Fahrzeugs durch den LG dem LG unverzüglich eine Kopie des Versicherungsscheines über den Versicherungsschutz gemäß Verwendungsart und Einsatzgebiet zu übersenden. Für einen diesbezüglich ausreichenden Versicherungsschutz haftet der LN.

§ 15 GEBRAUCHSÜBERLASSUNG AN DRITTE

Die Gebrauchsüberlassung ist nur an Personen zulässig, die in einem Arbeitsverhältnis zum LN stehen, an deren Familienangehörige, Lebensgefährten oder in einem Haushalt lebende Personen sowie an gemäß einer etwaigen Dienstwagenrichtlinie des LN berechtigte Personen. Voraussetzung für eine Überlassung an Dritte ist die Berechtigung und Eignung des Dritten zum Führen von Kraftfahrzeugen der überlassenen Art. Darüber hinaus ist der LN ohne vorherige schriftliche Erlaubnis des LG nicht befugt, den Gebrauch des Fahrzeugs Dritten zu überlassen, es sei denn, es handelt sich um kurzfristige Überlassungen zum Zwecke von Reparatur-, Wartungs- und Pflegemaßnahmen sowie Überführungs-fahrten. Der LN kann den Leasingvertrag nicht kündigen, wenn der LG einer Gebrauchsüberlassung nicht zustimmt. Unabhängig vom Vorliegen der Zustimmung seitens des LG tritt der LN schon jetzt seine aus einer Gebrauchsüberlassung entstehenden Ansprüche und Rechte unwiderruflich an den LG sicherungshalber ab. Der LG nimmt die Abtretung an. Der LN bleibt auch während der Zeit einer Gebrauchsüberlassung an Dritte an seine Pflichten aus dem Leasingvertrag gebunden. Der LN hat dem LG jederzeit Auskunft über den gegenwärtigen Standort des Fahrzeugs zu geben.

§ 16 HALTERPFLECHTEN

1. Der LN hat alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeugs ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere die termingerechte Vorführung zu Untersuchungen (und dem LN dabei gemachte Auflagen), zu erfüllen und den LG, soweit er in Anspruch genommen wird, freizustellen. Endet der Leasingvertrag im Monat einer fälligen Haupt- oder Abgasuntersuchung (StVZO), hat der LN diese vor Rückgabe des Fahrzeugs durchführen zu lassen und für neue Prüfplaketten zu sorgen.
2. Der LN trägt sämtliche Aufwendungen, die mit dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeugs verbunden sind, insbesondere Steuern und

Abgaben (s. im Einzelnen § 8 Ziff. 2), Versicherungsbeiträge, Wartungs- und Instandsetzungskosten, wenn und soweit nicht etwas anderes (insbesondere im Rahmen des FSL) vereinbart ist. Der LN hat fällige Wartungsarbeiten pünktlich und erforderliche Instandsetzungen (d. h. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Verkehrs- und Betriebsbereitschaft) unverzüglich durch einen vom LG/ Hersteller/ Importeur anerkannten Betrieb ausführen zu lassen. Das gilt insbesondere auch für Schäden an der Kilometeranzeige (in diesem Fall hat der LN dem LG eine Kopie der Reparaturrechnung mit dem Vermerk des alten und des neuen Kilometerstandes einzureichen). In Notfällen können, falls die Hilfe eines vom LG/ Hersteller/ Importeur anerkannten Betriebes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen in einem anderen Kfz-Reparaturbetrieb, der die Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchgeführt werden. Hinsichtlich der Wartungsarbeiten ist das vom Hersteller bestimmte Kundendienstheft vom LN zu führen oder die Nachweise des digitalen Servicesheftes zu verwahren und bei Rückgabe des Fahrzeugs dem LG oder einem durch den LG Beauftragten zu übergeben. Werden Wartungsarbeiten gemäß der Betriebsanleitung des Herstellers mit dem Ende des Leasingvertrags fällig, trägt deren Kosten der LN, sofern nichts anderes vereinbart ist. Leistet der LG für den LN Zahlungen, die nicht aufgrund besonderer Vereinbarungen vom LG zu erbringen sind, kann er beim LN Rückgriff nehmen.

3. Der LN hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers/Importeurs behandelt wird. Das Fahrzeug ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszweckes schonend zu behandeln und stets in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

§ 17 VERSICHERUNGSSCHUTZ, SCHADENSABWICKLUNG UND GEFAHRTRAGUNG

1. Ist kein Versicherungsservice im Rahmen des FSL beantragt, hat der LN für die Leasingzeit eine Kraftfahrzeug Haftpflichtversicherung mit der gesetzlichen Mindestdeckungssumme (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) sowie eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von höchstens EUR 1.000 abzuschließen. Hat der LN nicht die erforderliche Fahrzeug-Vollkaskoversicherung abgeschlossen, ist der LG nach schriftlicher Mahnung berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine entsprechende Versicherung als Vertreter für den LN abzuschließen.
2. In jedem Fall tritt der LN mit Abschluss des Leasingvertrags sämtliche Rechte aus der Vollkaskoversicherung sowie im Haftpflichtfall sämtliche fahrzeugbezogenen Schadensersatzansprüche gegen den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherung an den LG ab. Der LN ist verpflichtet, der Versicherungsgesellschaft von der Abtretung Kenntnis zu geben, und veranlasst, dass dem LG vor Übergabe des Fahrzeugs ein Sicherungsschein zugestellt wird. Der LG ist berechtigt, sich selbst bei dem jeweiligen Versicherungsträger einen Sicherungsschein zu beschaffen.
3. Im Schadensfall hat der LN den LG unverzüglich zu unterrichten; bei voraussichtlichen Reparaturkosten von über EUR 1.500 netto hat die Unterrichtung fernmündlich vor Erteilung des Reparaturauftrags zu erfolgen, soweit dies dem LN möglich und für ihn zumutbar ist. Der LN hat dem LG unverzüglich eine Kopie der an den Versicherer gerichteten Schadensanzeige und der Rechnung über die durchgeführte Reparatur zu übersenden.
4. Bei Versicherung des Fahrzeugs durch den LN selbst hat der LN die notwendigen Reparaturarbeiten unverzüglich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen zu lassen, es sei denn, dass aufgrund von Schwere und Umfang der Schäden ein Totalschaden anzunehmen ist und die voraussichtlichen Reparaturkosten 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs übersteigen. Der LN hat mit der Durchführung der Reparatur einen vom LG/ Hersteller/ Importeur anerkannten Betrieb zu beauftragen. In Notfällen können, falls die Hilfe eines solchen anerkannten Betriebes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen in einem anderen Kfz-Reparaturbetrieb, der die Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchgeführt werden.
5. Bei Versicherung des Fahrzeugs über den LG verauslagt dieser bis zur endgültigen Abwicklung die unfallbedingten Reparaturkosten. Dabei gilt das in § 18 Ziff. 4 Gesagte mit der Maßgabe, dass der LN die Reparatur im Namen und für Rechnung des LG durchführen lässt.
6. Der LN ist – vorbehaltlich eines Widerrufs durch den LG – auch über das Vertragsende hinaus ermächtigt und verpflichtet, alle Kfz-bezogenen Ansprüche aus einem Schadensfall im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen. Dies gilt nicht, wenn der LG die dahingehende Ermächtigung widerrufen und/oder sich zur Schadensabwicklung verpflichtet hat. Zum Ausgleich des Fahrzeugschadens erlangte Beträge hat der LN im Reparaturfall zur Begleichung der Reparaturrechnung zu



verwenden. Bei Verlust des Fahrzeugs oder in dem Falle, dass der LN gemäß § 18 Ziff. 4 Satz 1 nicht zur Reparatur des Fahrzeugs verpflichtet ist, hat er die Auszahlung von Entschädigungsleistungen an den LG zu verlangen. Erlangte Entschädigungsleistungen sind an den LG abzuführen. Die erhaltenen Entschädigungsleistungen werden im Rahmen der Abrechnung berücksichtigt.

7. Entschädigungsleistungen für Wertminderung sind in jedem Fall an den LG unverzüglich weiterzuleiten. Der LG kann vom LN am Vertragsende Ersatz für eine dann noch bestehende schadensbedingte Wertminderung des Fahrzeugs verlangen, soweit der LG nicht schon im Rahmen der Schadensabwicklung eine angemessene Wertminderungsentschädigung erhalten hat.
8. Bei einem wirtschaftlichen Totalschaden, Verlust oder Abhandenkommen des Fahrzeugs kann jede Partei den Leasingvertrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer Leasingrate kündigen. Bei schadensbedingten Reparaturkosten von mehr als 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs kann der LN innerhalb von drei Wochen ab Kenntnis dieser Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer Leasingrate kündigen. Zu den Einzelheiten und Folgen einer solchen Kündigung des Leasingvertrags s. § 19 Ziff. 2. Besteht kein Kündigungsrecht oder machen die Parteien von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, muss der LN das Fahrzeug unverzüglich nach Maßgabe der Regelungen in § 18 fachgerecht reparieren lassen. Wird im Falle der Entwendung des Fahrzeugs vor dem Eintritt der Leistungsverpflichtung des Versicherers das Fahrzeug wieder aufgefunden, setzt sich der Leasingvertrag auf Verlangen einer der Parteien zu den bisherigen Bedingungen fort. In diesem Fall hat der LN die zwischenzzeitlichen Leasingraten in einer Summe innerhalb einer Woche ab Geltendmachung des Fortsetzungsvorlangens nachzuzahlen. Totalschaden, Verlust oder Beschädigungen des Fahrzeugs entbinden nur dann von der Verpflichtung zur Zahlung weiterer Leasingraten, wenn der Leasingvertrag wirksam aus vorgenannten Gründen gekündigt ist und nicht fortgesetzt wird.

§ 18 KÜNDIGUNG

1. Der Leasingvertrag ist fest über die vereinbarte Vertragszeit abgeschlossen. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist eine vorzeitige ordentliche Kündigung des Leasingvertrags ausgeschlossen. Das gilt auch für das Kündigungsrecht der Erben nach § 580 BGB. Das Recht zur fristlosen Kündigung des Leasingvertrags nach § 314 BGB aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
2. Bei einem wirtschaftlichen Totalschaden, Verlust oder Abhandenkommen des Fahrzeugs kann jede Partei den Leasingvertrag außerordentlich kündigen. Bei schadensbedingten Reparaturkosten von mehr als 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs kann der LN innerhalb von drei Wochen ab Kenntnis dieser Voraussetzungen kündigen. Kündigt der LN, so ist er berechtigt, das Fahrzeug bereits vor Vertragsende nach Wahl des LG an den LG oder an einen vom LG bevollmächtigten Dritten zurückzugeben. Eine entsprechende Information ist dem LG zuzuleiten.
3. Jeder Partei steht ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu. Der LG kann den Leasingvertrag insbesondere fristlos kündigen,
 - a) wenn der LN mit zwei Leasingraten in Verzug ist;
 - b) wenn der LN seine Zahlungen einstellt;
 - c) wenn nachweisbar eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des LG eingetreten ist, aus der sich eine Gefährdung der Zahlungsfähigkeit des LN herleitet;
 - d) bei Tod des LN oder wenn der LN seinen Wohnsitz - auch nur vorübergehend - außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland verlegt;
 - e) wenn der LN unrichtige Angaben gemacht hat, die für den Abschluss des Leasingvertrags von Bedeutung waren;
 - f) wenn der LN trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Leasingvertrags, insbesondere einen vertragswidrigen Gebrauch des Fahrzeugs, nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt und insbesondere einen leasingvertragswidrigen Gebrauch des Fahrzeugs nicht unterlässt.
4. Der LN hat den Leasinggegenstand nach der Kündigung sofort zurückzugeben. Die Bestimmungen des § 20 gelten insoweit entsprechend.
 - a) Bei vorzeitiger Kündigung oder in allen anderen Fällen einer vorzeitigen Vertragsbeendigung hat der LN an den LG den folgenden Betrag auszugleichen: Summe aller zukünftigen Leasingraten, netto, bis zum Ende der im Leasingvertrag vorgesehenen Leasingdauer, abgezinst mit dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Refinanzierungssatz nach der Barwertmethode zuzüglich des hypothetischen Restwertes des Fahrzeugs bei Rückgabe in vertragsgemäßem Zustand

nach Ablauf der zunächst vertraglich vereinbarten Leasingzeit, netto, abgezinst mit dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Refinanzierungssatz nach der Barwertmethode. Der LN hat außerdem etwaige Verwertungskosten (Sicherstellungsgebühren, Standgebühren, Sachverständigenkosten etc.) auszugleichen, es sei denn, der LN weist nach, dass dem LG ein Schaden in dieser Höhe überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

- b) Von diesem Betrag nach vorstehendem Abs. a) werden der nach nachstehendem Abs. c) geschätzte Rückgabewert bzw. ein höherer Verkaufserlös des zurückgegebenen Fahrzeugs und/oder etwaige an den LG gelangte Entschädigungsleistungen (Zahlungen Versicherer oder sonstiger Dritter) abgezogen. Es finden die jeweiligen Netto-beträge Ansatz.
- c) Falls das Fahrzeug nach Rückgabe vom LG nicht zu einem höheren Wert weiterveräußert werden konnte, richtet sich der nach vorstehendem Abs. b) anzurechnende Rückgabewert nach einem Gutachten eines öffentlich bestellten unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen, der von dem LG in Abstimmung mit dem LN bestellt wird. Der LG benennt dem LN bei der Rückgabe des Fahrzeugs den Sachverständigen und den Zeitpunkt der Begutachtung/Schätzung. Der LN kann Einwendungen gegen den Sachverständigen nur bis zum Zeitpunkt der Begutachtung/Schätzung schriftlich vorbringen. In begründeten Ausnahmefällen ist der LG befugt den Sachverständigen allein zu bestellen. Eine Abrechnung nach Mehr- oder Minderkilometern kommt nicht in Betracht. Verwertet der LG das Fahrzeug anders als durch Veräußerung – etwa durch Weitervermietung –, so gilt der von einem öffentlich bestellten Kraftfahrzeug-Sachverständigen bzw. einem unabhängigen Sachverständigenunternehmen geschätzte Händlerinkaufspreis als Fahrzeurerlös.
- d) Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung behält sich der LG das Recht vor, in Anspruch genommene Full-Service-Leistungen in Rechnung zu stellen, sofern die bereits geleisteten Full-Service-Pauschalen bzw. monatlichen Full-Service-Raten in Bezug auf diese Leistungen die Kosten für die genutzten Leistungen nicht abdecken.

§ 19 RÜCKGABE DES FAHRZEUGS

1. Am Tag der Beendigung des Leasingvertrags ist das Fahrzeug mit allen Schlüsseln, der bei Übergabe montierten Bereifung und der vom LG bezogenen Bereifung sowie allen überlassenen Unterlagen (z. B. Zulassungsbescheinigung Teil I, Kundendienstheft, Service Card, Ausweise) und der gesamten überlassenen Ausstattung vom LN auf seine Kosten und seine Gefahr unverzüglich nach Wahl des LG an den LG, an einen vom LG benannten Dritten oder an den ausliefernden Händler zurückzugeben. Mit Ablieferung oder Abholung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung auf den LG über. Gibt der LN Schlüssel, sonstiges Zubehör und/oder Unterlagen nicht vollständig zurück, hat er die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus möglicherweise ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen. Die vereinbarten Kosten oder Erstattungen für Mehr- bzw. Minderkilometer, Schäden und Kosten werden zwischen dem LN und dem LG oder einem vom LG Beauftragten abgerechnet. Bei Rückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter und der leasingvertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden sowie verkehrs- und betriebssicher sein. Normale Verschleißspuren gelten nicht als Schaden. Die Abgrenzung zwischen Beschädigung und Verschleißerscheinungen erfolgt nach dem Schadenskatalog „Transparente Fahrzeugbewertung“; dieser der Internetseite www.santanderleasing.de zu entnehmen. Über den Zustand wird bei Rückgabe ein gemeinsames Protokoll angefertigt und von beiden Leasingvertragspartnern oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet. Eventuelle Abmelde- und Transportkosten gehen zu Lasten des LN.
2. Bei Rückgabe des Fahrzeugs nach Ablauf der bei Vertragsabschluss vereinbarten Leasingzeit gilt folgende Regelung: Entspricht das Fahrzeug nicht dem Zustand gemäß § 20 Ziff. 2 und ist das Fahrzeug hierdurch im Wert gemindert, ist der LN zum Ausgleich dieses Minderwertes verpflichtet. Eine schadensbedingte Wertminderung bleibt dabei außer Betracht.
3. Wird das Fahrzeug nicht termingemäß zurückgegeben, werden dem LN für jeden überschrittenen Tag als Grundbetrag 1/30 der für die Vertragszeit vereinbarten monatlichen Leasingrate zzgl. anteiliger Mietsonderzahlung zzgl. der FSL-Ratenanteile und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten berechnet. Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des LN aus diesem Leasingvertrag sinngemäß fort.
4. Ein Erwerb des Fahrzeugs vom LG durch den LN nach Vertragsablauf ist ausgeschlossen.



§ 20 EINSICHTSRECHT UND MITTEILUNGSPFLICHT

1. Der LN wird während der Vertragslaufzeit seine Vermögensverhältnisse offenlegen und hierzu auf Anforderung seine Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse, Zwischenabschlüsse, Konzernabschlüsse, Einnahmenüberschussrechnungen usw. sowie sonstige Unterlagen, die der Überprüfung der Bonität dienen, zur Verfügung stellen.
2. Der LN ist verpflichtet, dem LG relevante Änderungen hinsichtlich seiner Geschäftsführung, Inhaberschaft, Gesellschafterstruktur sowie Gesellschaftsstruktur oder etwaige Adressänderungen unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen. Der LN hat dem LG ferner die zur Erfüllung seiner Identifizierungspflicht nach dem Geldwäschegesetz notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 21 REGELUNGEN ZUR GAP-VEREINBARUNG

Sofern eine GAP-Vereinbarung getroffen wird, gilt:

1. Bei Diebstahl oder wirtschaftlichem Totalschaden des Leasingfahrzeuges, d. h. sobald die Reparaturkosten 60 % des Wiederbeschaffungswertes netto übersteigen („Schadensereignis“), verzichtet der LG gegenüber dem LN – im Umfang und unter den Voraussetzungen der nachstehenden Absätze – auf die Geltendmachung der Differenz zwischen dem LG nach § 19 Ziff. 2 dieser AGB zustehenden Betrag und dem Wiederbeschaffungswert des Leasingfahrzeugs (Zeitwert) oder, sofern höher, der Erstattungsleistung des Versicherers (GAP-Vereinbarung).
2. Dieser Verzicht erfolgt maximal bis zu einer Höhe von EUR 10.000 netto. Sofern GAP-Premium + vereinbart wurde, gilt eine maximale Höhe von EUR 25.000 netto.
3. Der Verzicht erfolgt nur, wenn für das Schadensereignis und das Leasingfahrzeug Versicherungsschutz (Einstandspflicht) durch eine Kfz-Kassiersicherung besteht.
4. Der Verzicht erfolgt, wenn die Versicherungsleistung innerhalb von 16 Wochen ab Schadenstag bei der Leasinggesellschaft eingeht. Sollte die Versicherungsleistung nach Ablauf von 16 Wochen eingehen, erstattet die Leasinggesellschaft dem Leasingnehmer die von ihm an diese gezahlte Differenz (GAP) zurück.
5. Leistet die Versicherung, gleich aus welchem Grund, nur mit einer Quote in Bezug auf den Wiederbeschaffungswert, so besteht der Verzicht entsprechend auch nur in Höhe dieser Quote.
6. Ansprüche des LG gegenüber dem LN wegen Überschreitung der ver einbarten Kilometerleistung oder aus sonstigen Gründen sind von dem Verzicht nicht umfasst.
7. Bei Abschluss des Services GAP-Premium + werden neben den vorgenannten Leistungen die folgenden Zusatzleistungen übernommen:
 - Erstattung der zum Zeitpunkte der Vertragsbeendigung nicht verbrauchten, durch den LN zu Vertragsbeginn geleisteten Mietsonderzahlung (taggenaue Berechnung).
 - Erstattung der nachgewiesenen Selbstbeteiligung aus dem für die GAP begründeten Schadenfall bis zu einer Höhe von maximal 500 €.
 - Übernahme der Kosten für einen Unfallersatzwagen für maximal 10 Tage über einen vom LG vorgegebenen Mietpartner bis zu einer max. Höhe von netto € 40,- pro Tag. Die Beauftragung erfolgt über die Service Karte immer über einen vom LG vorgegebenen Dienstleister.
8. Der LG behält sich vor, den Abschluss einer GAP-Vereinbarung für folgende Branchen und Einsatzbereiche auszuschließen:
 - Pflegedienste und Fahrzeuge die zur gewerbl. Pflegebetreuung eingesetzt werden
 - Transportunternehmen und Fahrzeuge die zu gewerbl. Transportzwecken eingesetzt werden
 - Personenbeförderungsunternehmen und Fahrzeuge die zur (gewerbl.) Personenbeförderung eingesetzt werden (Taxi, Mietwagen)
 - auf Sozial- und Rettungsdienste bzw. Hilfsorganisationen zugelassene Fahrzeuge
 - Vermietfahrzeuge
 - Fahrschulen und Fahrzeuge die zu Fahrschulzwecken eingesetzt werden

§ 22 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Personenmehrheiten und ihre Mitglieder bevollmächtigen sich wechselseitig zur Entgegennahme aller Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Leasingvertrag.
2. Alle Ansprüche im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag unterliegen ohne Rücksicht auf ihren Rechtsgrund dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Kollisionsrechts wird ausgeschlossen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Leasingvertrag ist Mönchengladbach.
3. Zur Verhinderung von Geldwäsche verpflichtet sich der Kunde, die Geschäftsbeziehung zur Bank nicht für Zwecke zu nutzen, die Maßnahmen und Beschlüssen der Vereinten Nationen (UN), der Europäischen Union (EU), dem Office of Foreign Assets Control, dem Financial Crimes Enforcement Network, dem US Department of State, dem UK Office of Foreign Sanctions Implementation sowie der Sanctions Ownership Research List der Banco Santander S.A. zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuwiderlaufen. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, über die bei der Bank geführten Konten, keine Zahlungen an Personen, private Unternehmen und Vereinigungen oder öffentliche Stellen zu leisten oder zu empfangen, die auf Sanktionslisten der vorgenannten Stellen geführt werden, es sei denn, die Zahlung ist nach den Maßnahmen und Beschlüssen der vorgenannten Stellen erlaubt und/oder die Bank hat ihr ausdrückliches Einverständnis hierzu erteilt.
4. Der LG ist berechtigt, alle Rechte aus dem Leasingverhältnis einschließlich der damit verbundenen Sicherheiten an Dritte abzutreten. Der LN darf Ansprüche und Rechte aus dem Leasingvertrag nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des LG an Dritte abtreten.
5. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Leasingvertrags im Übrigen nicht.

B. REGELUNGEN ZU LEISTUNGEN IM RAHMEN DES FULL-SERVICE-LEASINGS

SOWEIT DER LEASINGGEBER AUFGRUND DER FULL-SERVICE-LEASING-VEREINBARUNGEN IM LEASINGVERTRAG DIENSTLEISTUNGEN ZU ERBRINGEN HAT, GELTEN FOLGENDE ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN:

§ 1 ALLGEMEINES; LEISTUNGSUMFANG

1. Diese Regelungen zum Full-Service-Leasing (nachfolgend FSL) gelten ergänzend zu den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Regelungen für Kilometerleasingverträge mit gewerblichen Kunden“ (nachfolgend AGB), die dem Leasingnehmer (nachfolgend LN) vom Leasinggeber (nachfolgend LG) bei Vertragsschluss übermittelt wurden.
2. Der LG übernimmt die Leistungen gemäß diesen FSL-Bestimmungen (nachfolgend lediglich Leistungen), soweit die betreffende Leistung in dem Leasingvertrag mit dem LN vereinbart wurde. Das dafür zu erbringende Entgelt ergibt sich aus dem Leasingvertrag. Einzelheiten zu den verschiedenen Leistungen ergeben sich bei Beantragung aus den bei Abschluss des Leasingvertrags dem LN ausgehändigte FSL-Bedingungen für die einzelnen Services.
3. Leistungen an An- und Umbauten sind nur geschuldet, soweit es sich um herstellerseitig gelieferte, von der Bestellung des Fahrzeugs umfassende An- und Umbauten handelt. Für nicht werksseitiges Zubehör sind keine Leistungen geschuldet.
4. Der LN darf sämtliche vertraglichen Leistungen ausschließlich durch vom LG anerkannte Fachbetriebe erbringen lassen. Informationen über den nächstgelegenen anerkannten Fachbetrieb erhält der LN auf Anfrage beim LG. Der LG ist berechtigt, andere Fachbetriebe vorzugeben, soweit dies für den LN zumutbar ist. Beauftragt der LN eine andere als eine freigegebene Fachwerkstatt, so kann der LG die Übernahme der angefallenen Kosten verweigern.
5. Der LG übernimmt keine Kosten für Ersatz- oder Mietfahrzeuge, es sei denn, dies wurde ausdrücklich anders vereinbart. Werden vom LG für den LN Kosten verauslagt, die nicht im vereinbarten Leistungsumfang enthalten sind, kann der LG hierfür Rückgriff beim LN nehmen.
6. Dem LN wird eine Service Card übergeben, mit der er sich bei Inanspruchnahme der jeweils vereinbarten Leistung als Berechtigter legitimieren muss.

§ 2 WARTUNG BZW. WARTUNG UND VERSCHLEISS

1. Insoweit die Leistung „Wartung“ vereinbart wird, übernimmt der LG die Kosten für die Durchführung aller Wartungs- und Inspektionsarbeiten am Leasingfahrzeug (inkl. gemäß den Vorgaben des Herstellers an Umfang und Intervalle (Betriebsanleitung/Kundendienstheft)). Eingeschlossen ist die Übernahme der Kosten für Ersatzteile, die gemäß Herstellervorgaben beim Wartungsintervall auszutauschen sind und Betriebsstoffe, welche im Rahmen der Inspektions- oder Wartungsarbeiten benötigt werden.
- Nicht umfasst sind:

- Wartungsarbeiten, die laut Kundendienstheft bzw. Bedienungsanleitung täglich oder wöchentlich durchzuführen sind;
- Reinigung, Waschen, Lackpflege;
- Wartung von Mehraufbauten und Sonderausstattungen, die nicht vom Hersteller des Fahrzeugs geliefert wurden;
- Auffüllen von Kraftstoffen, Nachfüllen von Betriebsstoffen zwischen den Serviceintervallen;
- Wartung (inkl. Material) von Batterien/Akkus betreffend Fahrzeuge, die von einem Elektromotor angetrieben werden (Elektroantrieb) und die zu ihrer Fortbewegung nötige elektrische Energie aus einer Traktionsbatterie beziehen sowie Leichtelektromobile der EG-Fahrzeugklasse L und Hybridelektrokraftfahrzeuge.

2. Insoweit die Leistung „Wartung und Verschleiß“ vereinbart wird, übernimmt der LG zusätzlich zu dem Service nach Ziffer 1 mit Geltung der in nachfolgender Ziffer 3 genannten Ausnahmen die Kosten für die nachfolgend genannten Arbeiten und Leistungen:

- Reparatur und/oder Erneuerung der Teile einschließlich Arbeitslohn und aller benötigten Materialien, welche aufgrund betriebsgemäßer Beanspruchung bei bestimmungsgemäßen Gebrauch und Einsatz des Fahrzeugs verbraucht bzw. verschlissen sind und die Betriebs- und/oder Verkehrssicherheit des Fahrzeugs beeinträchtigen (= natürlicher Verschleiß). Nicht umfasst ist die Übernahme der Kosten betreffend der Bereifung und dem Reifenverschleiß und den hiermit zusammenhängenden Arbeiten und Materialien.
- Abnahmegebühren der Prüforganisationen (z. B. TÜV, DEKRA) für die gesetzlich vorgeschriebene Haupt- und Abgasuntersuchung; Kosten für die Vorführung werden nicht getragen.
- Kostenerstattung für verschleißbedingte Reparatur und/oder Erneuerung folgender Teile (Aufzählung ist abschließend) – einschließlich

Arbeitslohn und aller benötigten Materialien, welche aufgrund betriebsbedingter Beanspruchung bei bestimmungsgemäßer Einsatz des Fahrzeugs verbraucht bzw. verschlissen sind und die Betriebs- und/oder Verkehrssicherheit des Fahrzeugs beeinträchtigen (natürlicher Verschleiß): Starterbatterie (nicht jedoch die Hybrid-Batterie sowie die Batterie für den Elektroantrieb); Keilriemen/Flachriemen; Bremsscheibe; Bremsbeläge; Befestigungssatz für Bremsbeläge; Bremstrommel; Bremsbacken; Kupplungsscheibe; Ausrücklager; Kupplungssatz; Innenraumfilter; Wischerblätter.

3. Im Leistungsumfang nicht inbegriffen ist insbesondere die Kostenübernahme in folgenden Fällen bzw. in Bezug auf folgende Leistungen und Materialien:

- Beseitigung von Gewalt- und Unfallschäden;
- Schäden aufgrund höherer Gewalt (z. B. Hagel, Hochwasser, Sturm, Frost, Marderschaden);
- Behebung von Brandschäden; Schäden infolge unsachgemäßen Gebrauchs bzw. unsachgemäßer Behandlung sowie falscher Beladung (z.B. Überschreitung der zulässigen Achs-, Nutz- oder Aufliegelast);
- Schäden infolge verspäteter Vorstellung des Fahrzeugs bei dem jeweiligen Servicepartner (ausschlaggebend sind die jeweiligen Servicevorgaben) bzw. die Nicht-Einhaltung von vom Hersteller vorgegebener Wartungs-/Serviceintervalle;
- Leistungen, die notwendig werden, weil nicht autorisierte Werkstätte oder sonstige Dritte unsachgemäß, nicht fachgerechte Arbeiten oder Veränderungen am Fahrzeug durchgeführt haben;
- Um- und Nachrüstung - gleich aus welchem Grund - sowie Anpassung an nach dem Datum der Erstzulassung in Kraft getretene gesetzliche Bestimmungen;
- Reinigung, Waschen, Lackpflege und Schönheitsreparaturen;
- Beseitigung von Korrosionsschäden;
- Beseitigung von Schäden oder Mängeln an Mehraufbauten und Sonderausstattungen, die nicht vom Hersteller des Fahrzeugs geliefert wurden;
- Beseitigung von Schäden an Reifen, Felgen und Radbefestigung sowie hieraus resultierende Folgeschäden;
- Beseitigung von Glasbruchschäden, Ersatz von Glühbirnen; sowie Beseitigung von Schäden an der Beleuchtung des Fahrzeugs, soweit diese auf Bruch beruhen;
- Ergänzung, Untersuchung und Reparatur von Zubehörteilen wie Reserverad, Feuerlöscher sowie Werkzeug;
- Reparaturarbeiten aufgrund einer verstopften Kraftstoffleitung, wegen Kraftstoffmangels, verschmutzen oder ungeeigneten Kraftstoffes;
- Übernahme von Abschlepp- und Bergungskosten;
- Übernahme von ausfallbedingten Nebenkosten wie Kilometergeld, Reisekosten, Kosten für Ersatzfahrzeuge, Verlust oder Beschädigung von Ware, Gewinnausfall, Telefongebühren, Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit; Übernahme von Schäden, die aufgrund zu langer Standzeit entstanden sind;
- Reparatur und Austausch von Batterien/Akkus betreffend Fahrzeuge, die von einem Elektromotor angetrieben werden (Elektroantrieb) und die zu ihrer Fortbewegung nötige elektrische Energie aus einer Traktionsbatterie beziehen sowie Leichtelektromobile der EG-Fahrzeugklasse L und Hybridelektrokraftfahrzeuge.

4. Reparatur- und Wartungsarbeiten bedürfen der vorherigen Freigabe durch den LG. Werden diese Arbeiten ohne vorherige Freigabe durch den LG durchgeführt, kann der LG die Übernahme der Kosten ganz oder anteilig verweigern. Die Freigabegrenze ist unter oder auf der Service Card zu finden.

5. Die Beauftragung von Reparatur- und Wartungsarbeiten durch den LN muss unter Vorlage der Service Card und durch schriftlichen Werkstattauftrag erfolgen. Die Rechnungen sind auf den LG auszustellen. Vom LN verauslagte Beträge, die der LG aufgrund der Vereinbarung nach diesem Paragraphen zu tragen hätte, werden nach Vorlage ordnungsgemäßer Belege vom LG erstattet.

6. Der LN ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten sowie den vollständigen Eintrag ins Kundendienstheft unverzüglich nach deren Beendigung zu kontrollieren und etwaige erkennbare Mängel gegenüber der Werkstatt zu rügen sowie Beseitigung zu verlangen. Im Streitfall ist der LN verpflichtet, den LG unverzüglich schriftlich zu unterrichten.



§ 3 REIFEN

1. Insoweit die Leistung „Reifenservice“ vereinbart wird, übernimmt der LG die Kosten für die im Leasingvertrag vereinbarten und dort ausgewiesenen Reifenleistungen. Mögliche Leistungen sind:
 - Reifenersatz für Sommer-, Ganzjahres- und/oder Winterreifen;
 - Reifenersatz, begrenzt auf eine bestimmte Anzahl (limitierter Reifenersatz);
 - Übernahme von Ummontagekosten bei Neureifenbezug;
 - Übernahme von Einlagerungskosten;
 - Übernahme von Kosten für Zubehörradkappen (Erstbezug);
 - bei Winterrädern: Übernahme der Kosten für Zubehörfelgen.
 - Reifenreparaturen zählen nicht zum Leistungsumfang.
2. Der LN darf sämtliche vereinbarten Reifenleistungen ausschließlich bei den vom LG genannten Reifenpartnern vornehmen lassen. Informationen über den nächstgelegenen Reifenpartner sowie eine ausführliche Aufstellung erhält der LN auf Anfrage vom LG.
3. Der LG trägt die Kosten für die Reifenleistungen nur im Fall der üblichen Abnutzung (Verschleiß). Hierbei übernimmt der LG ausschließlich die Kosten für die im Leasingvertrag vereinbarten Reifengrößen und -arten. Die Auswahl des Reifenfabrikates liegt im Ermessen des LG. Der LG wird, soweit möglich (z. B. Lieferbarkeit, Verfügbarkeit), Markenreifen auswählen. Jede Reifenerneuerung darf erst bei Erreichen der gesetzlich vorgeschriebenen Verschleißgrenze durchgeführt werden. Veranlasst der LN den Wechsel der Bereifung vor dem Erreichen der gesetzlich vorgeschriebenen Verschleißgrenze, kann der LG den Ersatz der hierdurch verursachten Mehrkosten vom LN verlangen.
4. Bei Gewaltschäden oder Schäden durch unsachgemäßen Gebrauch ist eine Kostenübernahme durch den LG ausgeschlossen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Schaden darauf beruht, dass:
 - der vorgeschriebene Reifenluftdruck nicht eingehalten wurde; die Achsgeometrie durch äußere Einflüsse verstellt ist;
 - eine Beschädigung aufgrund des Kontaktes mit spitzen oder scharfen Gegenständen entstanden ist;
 - der Reifen und/oder die Felge mutwillig beschädigt/zerstört wurde.
5. Gesetzliche Regelungen schreiben Reifendruckkontrollsysteme („RDKS“) vor. Wenn das Fahrzeug nicht auf im Fahrzeug vorhandene Sensoren („indirektes System“) zurückgreift, werden die Kosten zusätzlich am Reifen montierter Systeme („direktes RDKS“) in der Gesamtleasingrate kalkuliert. Wenn der Hersteller nach dem Datum der Kalkulation eine Umstellung eines direkten auf ein indirektes RDKS vornimmt, hat der Kunde nach Rechnungsstellung die Zusatzkosten hierfür dem LG zu ersetzen.

§ 4 KFZ-STEUER

1. Bei Vereinbarung der Leistung „Kfz-Steuer“ wird der LG die Kfz-Steuer für das Fahrzeug an das zuständige Hauptzollamt jährlich leisten. Der LN leitet zu diesem Zweck Kopien aller entsprechenden bei ihm eingehenden Steuerbescheide unverzüglich an den LG weiter. Der LN tritt etwaige Ansprüche gegen die Steuerbehörden auf Erstattung von Steuerbeträgen an den LG ab. Der LG nimmt diese Abtretung hiermit an.
2. Etwaige Säumniszuschläge oder sonstige Kosten, die durch die verspätete Abmeldung des Fahrzeugs durch den LN entstehen, gehen zu Lasten des LN. Der LG ist nicht verpflichtet, Bescheide inhaltlich zu prüfen; eine Verpflichtung zur Einlegung von Rechtsmitteln besteht seitens des LG nicht.
3. Der LG kalkuliert entsprechend den Vorgaben des Bundesministeriums der Finanzen einen monatlichen Betrag. Dieser Betrag versteht sich als Abschlagszahlung auf die bis Vertragsende tatsächlich anfallende Kfz-Steuer und wird monatlich zusammen mit der Leasingrate vom LN eingezogen. Am Vertragsende werden die insgesamt während der Vertragsdauer bis zur Abmeldung des Fahrzeugs angefallenen Kfz-Steuern unter Anrechnung der bezahlten Beträge abgerechnet und dem Kunden in Rechnung gestellt.
4. Daneben entrichtet der LN eine Servicegebühr pro Monat/Fahrzeug. Dieser Betrag ist Teil der Servicepauschale, die im Leasingvertrag gesondert ausgewiesen und im Rahmen der Leasingratenberechnung abgerechnet wird. Überzahlungen der Kfz-Steuer, die auf das Bankkonto erstattet werden, werden mit dem Kundenkonto verrechnet. Sollten Überzahlungen der Kfz-Steuer dem LN von den Steuerbehörden oder Hauptzollämtern direkt erstattet werden, wird der LG bei der Vertragsendabrechnung diese Beträge in Rechnung stellen. Überzahlungen der Kfz-Steuer, die aus jedweden Gründen von den Steuerbehörden oder Hauptzollämtern nicht zurückerstattet werden, werden dem LN in Rechnung gestellt. Ändern sich die Steuern in der Zeit zwischen Auftragsbestätigung und Beginn der Vertragslaufzeit (Vertragsbeginn) sowie während der Vertragslaufzeit, ist der LG berechtigt, den Betrag entsprechend anzupassen bzw. spätestens bei Vertragende abzurechnen.

§ 5 RUNDFUNK- UND FERNSEHGBÜHREN (GEZ)

Daneben entrichtet der LN eine Servicegebühr pro Monat/Fahrzeug. Dieser Betrag ist Teil der Servicepauschale, die im Leasingvertrag gesondert ausgewiesen und im Rahmen der Leasingratenberechnung abgerechnet wird. Überzahlungen der Kfz-Steuer, die auf das Bankkonto erstattet werden, werden mit dem Kundenkonto verrechnet. Sollten Überzahlungen der Kfz-Steuer dem LN von den Steuerbehörden oder Hauptzollämtern direkt erstattet werden, wird der LG bei der Vertragsendabrechnung diese Beträge in Rechnung stellen. Überzahlungen der Kfz-Steuer, die aus jedweden Gründen von den Steuerbehörden oder Hauptzollämtern nicht zurückerstattet werden, werden dem LN in Rechnung gestellt. Ändern sich die Steuern in der Zeit zwischen Auftragsbestätigung und Beginn der Vertragslaufzeit (Vertragsbeginn) sowie während der Vertragslaufzeit, ist der LG berechtigt, den Betrag entsprechend anzupassen bzw. spätestens bei Vertragende abzurechnen.

§ 6 KRAFTSTOFF

1. Wird die Leistung „Kraftstoff“ vereinbart, stellt der LG dem LN eine Tankkarte/Tankkarten zur Verfügung. Unter Verwendung der Tankkarte(n) und des vom LG bzw. von der Mineralölgesellschaft mitgeteilten PIN-Codes kann der LN im Namen und für Rechnung des LG Kraftstoffe bei dem entsprechenden Mineralölgesellschaften bargeldlos beziehen. Der LG übernimmt keine Gewähr für die Akzeptanz der Tankkarte(n) bei den einzelnen Stationen der entsprechenden Mineralölgesellschaften.
2. Der LN ist zur Erstattung der dem LG durch die Nutzung der Tankkarte(n) entstandenen Kosten unverzüglich nach Rechnungsstellung durch den LG verpflichtet, auch wenn die Abrechnung der Kosten über einen vom LG beauftragten Dritten erfolgt. Im Regelfall erfolgt der Einzug fälliger Zahlungen mittels Lastschrift vom im Leasingvertrag angegebenen Konto. Ist der Einzug fälliger Tankkartenabrechnungsbeträge erfolglos, ist der LG nach Mahnung und fruchtlosem Verstreichen einer gesetzten angemessenen Frist zur sofortigen Kartensperre berechtigt.
3. Anlässlich der Übersendung der Tankkarte(n) wird dem LN jeweils die persönliche Geheimzahl der jeweiligen Tankkarte(n) mit separatem Schreiben bekannt gegeben. Bei der Übersendung von Ersatz- bzw. Folgekarten erfolgt keine gesonderte Mitteilung. Der LN ist verpflichtet, die Tankkarte(n) sorgfältig aufzubewahren und den ihm jeweils zur Nutzung der Karte genannten PIN-Code, sofern er nicht sofort nach Erhalt vernichtet wird, an einem sicheren Ort und nicht in unmittelbarer Nähe der jeweiligen Tankkarte aufzubewahren, geheim zu halten und ihn nur den von ihm zur Benutzung der Tankkarte(n) ermächtigten Personen mitzuteilen. Der PIN-Code darf nicht auf der jeweiligen Karte vermerkt werden. Der LN hat diese Geheimhaltungspflicht auch seinen Mitarbeitern aufzuerlegen. Der LN hat dafür Sorge zu tragen, dass die als Karteninhaber vorgesehene Person die jeweilige(n) Tankkarte(n) unverzüglich an der dafür vorgesehenen Stelle unterzeichnet. Der LN verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Tankkarte(n) nicht Dritten (außer seinen Mitarbeitern) zugänglich gemacht und insbesondere nicht an unbewachten Orten aufbewahrt wird/werden. Bei Beendigung des Leasingvertrags wird/werden die Tankkarte(n) gesperrt. Der LN ist verpflichtet, diese unverzüglich zu entwerten und/oder zu vernichten.
4. Über Untergang, Verlust und Diebstahl der Karte(n) hat der LN den LG vorab telefonisch und unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Im Falle einer Nichterreichbarkeit des LG, insbesondere außerhalb der üblichen Geschäfts- und Servicezeiten, am Wochenende und/oder an gesetzlichen Feiertagen, erfolgt die Meldung gegenüber der jeweiligen Mineralölgesellschaft unter gleichzeitiger schriftlicher Benachrichtigung des LG. Kontaktdetails zu den jeweiligen Mineralölgesellschaften finden sich in dem LN bei Vertragsschluss ausgehändigten Bordbuch. Bei unberechtigter und/oder missbräuchlicher Nutzung der Tankkarte(n) ist der LG berechtigt, sie entschädigungslos vom LN zurückzufordern oder über die Tankstellen einziehen zu lassen und/oder zu sperren.
5. Der LN haftet für alle Forderungen und Schäden, die durch eine (auch missbräuchliche) Verwendung und/oder Verfälschung der Tankkarte(n) entstehen, und stellt den LG insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.
6. Der LG ist berechtigt, eine Tankkarte, die als gesperrt gemeldet wurde, den Akzeptanzstellen in Sperrlisten bekannt zu geben. Die Akzeptanzstellen sind berechtigt, eine ungültige oder gesperrte Tankkarte einzuziehen. Für Vermögensschäden, die durch fehlerhafte Angaben in den Sperrlisten entstehen, haftet der LG nicht.



§ 7 VERSICHERUNGSSERVICE

1. Im Rahmen des Versicherungsservice werden vom LG zu den „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung“ (AKB) zugunsten des LN folgende Versicherungen abgeschlossen und für die Dauer der Laufzeit des Leasingvertrags aufrechterhalten (die Deckungssummen und Selbstbeteiligungen ergeben sich aus dem jeweiligen Leasingvertrag):
 - Haftpflichtversicherung;
 - Teilkaskoversicherung;
 - Vollkaskoversicherung.
2. Die Auswahl des Versicherungsgebers trifft der LG. Versicherungsnehmer ist der LG. Die im Leasingvertrag angegebenen Selbstbehalte sind im Versicherungsfall vom LN zu tragen. Die im Leasingvertrag ausgewiesene monatliche Prämie basiert auf vorschüssiger monatlicher Zahlungsweise. Den maximalen Listenpreis eines einzelnen Fahrzeugs, inklusive werkseitigen Zubehörs, entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen. Die Prämien können aufgrund der „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung“ (AKB) vom Versicherer angepasst werden.
3. Am Ende der Laufzeit des Einzelleasingvertrags erfolgt im Rahmen der Leistungsabrechnung eine Soll-Ist-Abrechnung der tatsächlich vom LG verauslagten Versicherungsprämien und der vom LN auf diese Leistung geleisteten Vorauszahlungen. Etwaige Überzahlungen wird der LG dem LN erstatten, Fehlbeträge hat der LN auszugleichen.
4. Im Falle der notwendigen Bergung wird der LG einen Bergungsdienst beauftragen. Die Kosten sind vom LN zu tragen. Insofern eine Weiterfahrt mit dem verunfallten Fahrzeug nicht möglich ist, kann auf Wunsch des LN ein Ersatzfahrzeug durch den LG gestellt werden. Der LN hat die Kosten des zur Verfügung gestellten Ersatzfahrzeugs zu tragen.
5. Der LG übernimmt die zur Abwicklung des Sachschadens erforderlichen Maßnahmen. Hierzu zählen z. B. die Weiterleitung der Schadensmeldungen an den Haftpflichtversicherer, die Prüfung des Schadens auf Ressessfähigkeit, die Kostenkontrolle des Reparaturschadens nach technischen Aspekten und Versicherungsbedingungen des Versicherers sowie ggf. die Beauftragung eines Sachverständigen.
6. Im Zuge der Leistung „Schadenmanagement“ hat der LN etwaige entstandene Sachschäden am Fahrzeug ausschließlich in ihm vom LG vorgegebenen oder vom LG anerkannten Fachbetrieben reparieren zu lassen. Überschreiten die voraussichtlichen Kosten für die Reparatur die vom LG vorgegebene Freigabegrenze, hat der LN die Zustimmung des LG einzuhören, bevor die jeweilige Reparatur in Auftrag gegeben wird.
7. Der LG verauslagt die Reparaturkosten am Fahrzeug für die Bergung und den ggf. gestellten Mietwagen sowie für Sachverständige und Gutachten, die im Zusammenhang mit der Leistung „Schadenmanagement“ entstehen, und rechnet diese gegenüber Versicherungen ab. Die Regulierung des Schadens erfolgt gegenüber dem LN. Beträge für Selbst- bzw. Eigenbeteiligung und alle weiteren Kosten, die nicht von der Versicherung getragen werden oder für die der Versicherer die Deckung abgelehnt hat, sind vom LN zu tragen und werden diesem durch den LG in Rechnung gestellt. Insofern das verunfallte Fahrzeug einen echten oder wirtschaftlichen Totalschaden hat, rechnet der LG ebenfalls direkt mit der Versicherung ab und verwertet das Fahrzeug in eigener Verantwortung, sofern dieses Eigentum des LG ist.

§ 8 SCHADENMANAGEMENT

Bei Vereinbarung der Leistung „Schadenmanagement“ übernimmt der LG für den LN die Abwicklung von Haftpflicht- oder Kaskoschäden am Fahrzeug (Sachschäden), die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstanden sind. Eine Abwicklung von Vermögens- und Personenschäden des LN, des Fahrzeugnutzers oder der Insassen sowie die Abwehr von Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit dem Schadensfall gegen den LN oder mitversicherte Personen erhoben werden, wird nicht übernommen. Der LG stellt dem LN eine kostenpflichtige Servicehotline zur Verfügung. Die Telefonnummer ist der ausgehändigte Service Card zu entnehmen. Jeder Unfall ist dem LG unverzüglich telefonisch und schriftlich zu melden. Noch am Telefon wird der LG oder ein beauftragter Dritter dem LN den weiteren Ablauf skizzieren und Anweisungen erteilen. Der LN hat den Anweisungen des LG, soweit zumutbar, Folge zu leisten.

§ 9 WERKSTATTERSATZWAGEN

Ist der Service Werkstattersatzwagen abgeschlossen, so hat der LN Anspruch auf Zurverfügungstellung eines Werkstattersatzwagens des servicedurchführenden Partners. Dieser besteht für die Dauer des Werkstattaufenthalts bei Durchführung des durch den Herstellerwartungsplan vorgegebenen Inspektionsservice, max. jedoch alle 15.000 km und längstens bis zur Fertigmeldung durch die Werkstatt, begrenzt auf max. 1,5 Tage. Ist ein Werkstattersatzwagen nicht verfügbar, kann (sofern ein solcher zur Verfügung steht) der Hol- und Bringservice des Mazda Partners in Anspruch genommen werden. Kosten für den Hol- und Bringservice werden für jeweils eine Fahrt, vom Standort des Mazda Partners zum Wohnort des Kunden und zurückgestattet. Die Kostendeckung des Werkstattersatzwagenservice ist, unabhängig von der in Anspruch genommenen Leistung, beschränkt auf max. € 40,00 (exkl. Umsatzsteuer) bzw. € 47,60 (inkl. Umsatzsteuer) pro Tag der Anmietung für die Zeit des Werkstattaufenthaltes. Bei Überschreitung der max. Kosten oder Längernutzung des Fahrzeugs werden die zusätzlich entstandenen Kosten entsprechend dem Kundenkonto belastet.

Leasingantrag Nr.: F41-2169718 / Angebot Nr.: 32512512

Legitimationsprüfung:

Zum Nachweis hat vorgelegen

(gültiges Originaldokument oder beglaubigte Kopie eines gültigen Originaldokuments)

Vor- und Zuname: Anja Birnbaum

Straße, Hausnummer: Wettiner Straße 5

PLZ, Ort: 04105, Leipzig

Telefonnummer: _____

E-Mail-Adresse: za.anja.birnbaum@gmail.com

Geburtsdatum: 20.11.1980 Geburtsort: Leipzig

Personalausweis Reisepass Art der Ersatzausweispapiere: _____

Nummer: L84FN8YW7

Ausstellende Behörde: Stadt Leipzig

Gültig bis: 08.03.2031

Ort, Datum: _____

**Die Unterschrift wurde in meinem Beisein geleistet.
Die Richtigkeit der Legitimationsprüfung wird bestätigt.**

Firmenname: Auto Freydank GmbH & Co. KG

Name des Verkäufers Markus Jurgeleit
(in Druckbuchstaben):

Ort, Datum: Leipzig, 06.03.2025

Stempel und Unterschrift
des Verkäufers: _____

SCHUFA-INFORMATION NACH ART. 14 DS-GVO

1. NAME UND KONTAKTDATEN DER VERANTWORTLICHEN STELLE SOWIE DES BETRIEBLICHEN DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Tel.: +49 (0) 6 11-92 78 0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datenschutz@schufa.de erreichbar.

2. DATENVERARBEITUNG DURCH DIE SCHUFA

2.1. Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten verfolgt werden

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte ermittelt und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Neben den vorgenannten Zwecken verarbeitet die SCHUFA personenbezogene Daten auch zu internen Zwecken (z.B. Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten, Forschung und Entwicklung insbesondere zur Durchführung interner Forschungsprojekte (z.B. SCHUFA-Kreditkompass) oder zur Teilnahme an nationalen und internationalen externen Forschungsprojekten im Bereich der genannten Verarbeitungszwecke sowie Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs). Das berechtigte Interesse hieran ergibt sich aus den jeweiligen Zwecken und ist im Übrigen wirtschaftlicher Natur (effiziente Aufgabenerfüllung, Vermeidung von Rechtsrisiken). Es können auch anonymisierte Daten verarbeitet werden. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Art. 14 Abs. 4 DS-GVO informieren.

2.2. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO) sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

2.3. Herkunft der Daten

Die SCHUFA erhält ihre Daten einerseits von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert oder Standardvertragsklauseln vereinbart wurden, die unter www.schufa.de eingesehen werden können) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z.B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, eCommerce-, Dienstleistungs-, Vermietungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs-, oder Inkassobereich. Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie etwa öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (z.B. Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbekanntmachungen) oder von Compliance-Listen (z.B. Listen über politisch exponierte Personen und Sanktionslisten) sowie von Datenlieferanten. Die SCHUFA speichert ggf. auch Eigenangaben der betroffenen Personen nach entsprechender Mitteilung und Prüfung.

2.4. Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

Personendaten, z.B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beauskunftet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften | Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäß Durchführung eines Geschäfts (z.B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten) | Informationen über nicht erfüllte Zahlungsverpflichtungen wie z.B. unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung | Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigen betrügerischem Verhalten wie z.B. Identitäts- oder Bonitätstäuschungen | Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen (z.B. Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbekanntmachungen) | Daten aus Compliance-Listen | Informationen ob und in welcher Funktion in allgemein zugänglichen Quellen ein Eintrag zu einer Person des öffentlichen Lebens mit übereinstimmenden Personendaten existiert | Anschriftendaten | Scorewerte

2.5. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert oder Standardvertragsklauseln vereinbart wurden, die unter www.schufa.de eingesehen werden können) ansässige Vertragspartner gem. Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Art. 28 DS-GVO sowie externe und interne SCHUFA-Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

2.6. Dauer der Datenspeicherung

Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Dauer. Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Dauer ist die Erforderlichkeit der Verarbeitung zu den o.g. Zwecken. Im Einzelnen sind die Speicherfristen in einem Code of Conduct des Verbandes „Die Wirtschaftsauskunftei e. V.“ festgelegt. Dieser sowie weitere Details zu unseren Löschfristen können unter www.schufa.de/loeschfristen eingesehen werden.

3. BETROFFENENRECHTE

Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Privatkunden ServiceCenter eingerichtet, das schriftlich unter SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln, telefonisch unter +49 (0) 6 11-92 78 0 und über ein Rückfrageformular unter www.schufa.de/rueckfrageformular erreichbar ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

**Nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen,
die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden.
Das Widerspruchsrecht gilt auch für die nachfolgend dargestellte Profilbildung.
Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und z. B. an SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter,
Postfach 10 34 41, 50474 Köln gerichtet werden.**

4. PROFILBILDUNG (SCORING)

Neben der Erteilung von Auskünften über die zu einer Person gespeicherten Informationen unterstützt die SCHUFA ihre Vertragspartner durch Profilbildungen, insbesondere mittels sogenannter Scorewerte.

Unter dem Oberbegriff der Profilbildung wird die Verarbeitung personenbezogener Daten unter Analyse bestimmter Aspekte zu einer Person verstanden. Besondere Bedeutung nimmt dabei das sogenannte Scoring im Rahmen der Bonitätsprüfung und Betrugsprävention ein. Scoring kann aber darüber hinaus der Erfüllung weiterer der in Ziffer 2.1 dieser SCHUFA-Information genannten Zwecke dienen. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse oder Verhaltensweisen erstellt. Anhand der zu einer Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit eine ähnliche Datenbasis aufwiesen.

Zusätzlich zu dem bereits seit vielen Jahren im Bereich des Bonitätsscorings etablierten Verfahren der Logistischen Regression, können bei der SCHUFA auch Scoringverfahren aus den Bereichen sogenannter Komplexer nicht linearer Verfahren oder Expertenbasierter Verfahren zum Einsatz kommen. Dabei ist es für die SCHUFA stets von besonderer Bedeutung, dass die eingesetzten Verfahren mathematisch-statistisch anerkannt und wissenschaftlich fundiert sind. Unabhängige externe Gutachter bestätigen uns die Wissenschaftlichkeit dieser Verfahren. Darüber hinaus werden die angewandten Verfahren der zuständigen Aufsichtsbehörde offengelegt. Für die SCHUFA ist es selbstverständlich, die Qualität und Aktualität der eingesetzten Verfahren regelmäßig zu prüfen und entsprechende Aktualisierungen vorzunehmen.

Die Ermittlung von Scorewerten zur Bonität erfolgt bei der SCHUFA auf Grundlage der zu einer Person bei der SCHUFA gespeicherten Daten, die auch in der Datenkopie nach Art. 15 DS-GVO ausgewiesen werden. Anhand dieser bei der SCHUFA gespeicherten Informationen erfolgt dann eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit eine ähnliche Datenbasis aufwiesen. Für die Ermittlung von Scorewerten zur Bonität werden die gespeicherten Daten in sogenannte Datenarten zusammengefasst, die unter www.schufa.de/scoring-faq eingesehen werden können. Bei der Ermittlung von Scorewerten zu anderen Zwecken können auch weitere Daten(arten) einfließen. Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besonders sensible Daten nach Art. 9 DS-GVO (z.B. ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden bei der SCHUFA nicht gespeichert und stehen daher für die Profilbildung nicht zur Verfügung. Auch die Geltendmachung der Rechte der betroffenen Person nach der DS-GVO, wie z. B. die Einsichtnahme in die zur eigenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Daten nach Art. 15 DS-GVO, hat keinen Einfluss auf die Profilbildung. Darüber hinaus berücksichtigt die SCHUFA beim Scoring die Bestimmungen des § 31 BDSG.

Mit welcher Wahrscheinlichkeit eine Person bspw. einen Baufinanzierungskredit zurückzahlen wird, muss nicht der Wahrscheinlichkeit entsprechen, mit der sie eine Rechnung beim Versandhandel termingerecht bezahlt. Aus diesem Grund bietet die SCHUFA ihren Vertragspartnern unterschiedliche branchen- oder sogar kundenspezifische Scoremodelle an. Scorewerte verändern sich stetig, da sich auch die Daten, die bei der SCHUFA gespeichert sind, kontinuierlich verändern. So kommen neue Daten hinzu, während andere aufgrund von Speicherfristen gelöscht werden. Außerdem ändern sich auch die Daten selbst im Zeitverlauf (z. B. die Dauer des Bestehens einer Geschäftsbeziehung), sodass auch ohne neue Daten Veränderungen auftreten können.

Wichtig zu wissen: Die SCHUFA selbst trifft grundsätzlich keine Entscheidungen. Sie unterstützt die angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Auskünften und Profilbildungen in ihrem Risikomanagement. Die Entscheidung für oder gegen ein Geschäft trifft hingegen allein der direkte Geschäftspartner. Verlässt sich ein Vertragspartner bei seiner Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses maßgeblich auf das Scoring der SCHUFA, gelten ergänzend die Bestimmungen des Art. 22 DS-GVO. Das Scoring der SCHUFA kann in diesem Fall z. B. dabei helfen, alltägliche Kreditgeschäfte rasch abwickeln zu können; es kann unter Umständen aber auch dazu führen, dass ein Vertragspartner eine negative, möglicherweise ablehnende Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses trifft. Weiterführende Informationen, wie ein Vertragspartner das Scoring der SCHUFA verwendet, können beim jeweiligen Vertragspartner eingeholt werden. Weitere Informationen zu Profilbildungen und Scoring bei der SCHUFA (z.B. über die derzeit im Einsatz befindlichen Verfahren) können unter www.schufa.de/scoring-faq eingesehen werden.

Stand: Dezember 2023

– Informationen nach Art. 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) –

Liebe Kundin, lieber Kunde,

nachfolgend informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (Art. 4 Nr. 2 DSGVO) im Zusammenhang mit der Erbringung der jeweils von Ihnen beantragten bzw. mit Ihnen vereinbarten Produkte und Dienstleistungen. Im ersten Abschnitt dieses Informationsblatts finden Sie allgemeine Hinweise zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den jeweils mit Ihnen vereinbarten Produkten und Dienstleistungen und ist im zweiten Abschnitt – Besondere Informationen spezifiziert.

I. Allgemeine Informationen

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:

Santander Consumer Leasing GmbH, Santander-Platz 1, 41061 Mönchengladbach, Deutschland Sie erreichen den betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter:

Datenschutzbeauftragter der Santander Consumer Leasing GmbH, Santander-Platz 1, 41061 Mönchengladbach, Deutschland oder datenschutz@santander.de.

2. Welche Daten verarbeiten wir und aus welchen Quellen stammen diese?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung, d.h. während der Anbahnung, Durchführung und Abwicklung des jeweils mit Ihnen vereinbarten Produkts, von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir von anderen Unternehmen der Santander Gruppe oder von sonstigen Dritten (z. B. der SCHUFA) zulässigerweise (z. B. zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten haben, sowie personenbezogene Daten, die wir auf Grundlage, der uns zur Verfügung gestellten Daten eigenständige generiert haben (z.B. eigene Kreditscorewerte). Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

Weitere Einzelheiten zu den konkret verarbeiteten Datenkategorien sowie den entsprechenden Quellen finden Sie im Abschnitt – Besondere Informationen (dort Ziffer 1).

3. Zu welchen Zwecken verarbeiten wir Ihre Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu verschiedenen Zwecken. Die konkreten Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem jeweiligen Produkt bzw. den jeweiligen Dienstleistungen (z. B. Konto, Kredit, Bausparen, Wertpapiere, Einlagen, Vermittlung). Grundsätzlich kommen als Zwecke der Verarbeitung in Betracht: Die Verarbeitung zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art.

6 Abs. 1 lit. b DSGVO), zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO), aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO) und/oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO). Die weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können sie den Hinweisen im Abschnitt – Besondere Informationen (dort Ziffer 2) sowie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

4. Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb der Santander Consumer Leasing GmbH erhalten diejenigen Stellen ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte und im Auftrag tätige Dienstleister (sog. Auftragsverarbeiter, vgl. Art. 28 DSGVO) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten.

Daneben geben wir Ihren Daten auch an Empfänger außerhalb der Santander Consumer Leasing GmbH soweit dies zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen erforderlich ist oder wir aufgrund einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung dazu angehalten sind. Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben. Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der Santander Consumer Leasing GmbH ist zudem zu beachten, dass wir nach den zwischen Ihnen und uns vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen (Bankgeheimnis). Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, Sie eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Bankauskunft befugt sind.

Einzelheiten zu den von uns eingesetzten Auftragsverarbeitern sowie den konkreten Empfängern, die personenbezogene Daten erhalten, sind im Abschnitt – Besondere Informationen (dort Ziffer 3) enthalten.

Sofern Sie dies veranlassen, kooperieren wir mit von Ihnen beauftragten Zahlungsauslösungs- und/oder Kontoinformationsdienstleistern. Zahlungsauslösungsdienste sind Dienste, bei denen auf Veranlassung des Zahlungsdienstnutzers ein Zahlungsauftrag in Bezug auf ein bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführtes Zahlungskonto ausgelöst wird. Kontoinformationsdienste sind Online-Dienste zur Mitteilung konsolidierter Informationen über ein Zahlungskonto oder mehrere Zahlungskonten des Zahlungsdienstnutzers bei einem oder mehreren anderen Zahlungsdienstleistern. Wir verarbeiten personenbezogene Daten in diesen Fällen in dem Umfang, in dem es für die Erbringung des jeweiligen von Ihnen ausdrücklich geforderten Zahlungsauslösungs- und/oder Kontoinformationsdienstes durch den jeweiligen Zahlungsdienstleister erforderlich ist. Art, Umfang, Umstände und Zwecke der jeweiligen Verarbeitung richten sich im Einzelfall nach den von Ihnen jeweils in Anspruch genommenen Zahlungsdiensten. Sofern der jeweilige Zahlungsdienstleister berechtigt ist, von uns personenbezogene Daten abzurufen, kann hierzu insbesondere auch eine Übermittlung personenbezogener Daten an den jeweiligen Zahlungsdienstleister gehören. Detaillierte Informationen über eine etwaige Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen von Ihnen in Anspruch genommener Zahlungsauslösungs- und/oder Kontoinformationsdienste erhalten Sie in den

Datenschutzinformationen des jeweiligen Zahlungsdienstleisters.

5. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Soweit erforderlich, verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung, was beispielsweise auch die Anbahnung und die Abwicklung eines Vertrages umfasst. Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Geldwäschegesetz (GwG) und dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre. Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bis zu dreißig Jahre betragen können, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

6. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums – EWR) findet nur statt, soweit dies zur Ausführung Ihrer Aufträge (z. B. Zahlungs- und Wertpapieraufträge) erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist und in dem jeweiligen Drittstaat ein angemessenes Datenschutzniveau sichergestellt ist oder geeignete Garantien vorgesehen sind oder Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben. Über Einzelheiten werden wir Sie, sofern gesetzlich vorgegeben, gesondert informieren.

7. Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das Recht auf **Auskunft** nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf **Berichtigung** nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf **Lösung** nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf **Einschränkung der Verarbeitung** nach Art. 18 DSGVO sowie das Recht auf **Datenübertragbarkeit** aus Art. 20 DSGVO. Zur Ausübung der vorgenannten Rechte können Sie sich an die im Abschnitt – Allgemeine Informationen „Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?“ genannten Stellen wenden.

Soweit die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zur Wahrnehmung unserer berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO erfolgt, können Sie dieser Verarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben in Art. 21 DSGVO widersprechen. Weitere Hinweise zu Ihrem Widerspruchsrecht finden Sie am Ende dieser Datenschutzhinweise in der „Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO“.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO), wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Das Beschwerderecht besteht unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs. Die Anschrift der für unser Unternehmen zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde lautet:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW), Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf.

8. Besteht für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

Zu den gesetzlichen Verpflichtungen gehören insbesondere die geldwäscherechtlichen Vorschriften. Danach sind wir verpflichtet, Sie vor der Begründung der Geschäftsbeziehung beispielsweise anhand Ihres Personalausweises zu identifizieren und dabei Ihren Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit sowie Ihre Wohnanschrift zu erheben. Damit wir dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, haben Sie uns nach dem Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuseigen. Sollten Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wird die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen.

II. Besondere Informationen

In diesem Abschnitt - Besondere Informationen möchten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des jeweiligen spezifischen Produkts bzw. der mit Ihnen vereinbarten Dienstleistungen informieren. Die nachfolgend dargestellten Verarbeitungstätigkeiten betreffen stets den Antragsteller. Außerdem können folgende Personen betroffen sein: Vertretungsberechtigte (z.B. gesetzliche oder rechtsgeschäftlich bevollmächtigte Vertreter), Verfügungsberechtigte (z.B. Kontobevollmächtigte) und wirtschaftlich Berechtigte.

1. Welche Daten verarbeiten wir und aus welchen Quellen stammen diese?

Anknüpfend an die Ausführungen im Abschnitt – Allgemeine Informationen (dort Ziffer 2) verarbeiten wir im Rahmen der mit Ihnen bestehenden Geschäftsbeziehung die folgenden Daten bzw. Kategorien von Daten:

a) Daten, die wir von Ihnen im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung erhalten

Wir verarbeiten folgende Daten bzw. Kategorien von Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen direkt oder über von Ihnen beauftragte Personen erhalten:

Kategorien personenbezogener Daten	Erläuterung der Kategorien personenbezogener Daten
Stammdaten	z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum Telefonnummern, E-Mail-Adresse
Daten über Vermögensverhältnisse	z.B. Einkommen, Vor- und Ratenverpflichtungen, sowie sonstige Daten über Vermögensverhältnisse, die Sie uns im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung mitteilen

Kontodaten	z.B. IBAN, Kontonummer, Bankleitzahl
Legitimationsdaten	z.B. Ausweisinformationen, etwa (Ausweisnummer, Ausstellungsdatum und -ort, ausstellende Behörde, sowie sonstige Daten, die Sie uns zur Feststellung der Identität im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung mitteilen
Antragsdaten	Informationen, die Sie uns bei der Beantragung eines Produkts oder einer Dienstleistung zur Verfügung stellen. Hierzu zählen neben den oben aufgeführten Stammdaten, Daten über Vermögensverhältnisse, Kontodaten und Legitimationsdaten alle sonstigen Informationen, die Sie uns bei der Beantragung eines Produkts oder einer Dienstleistung mitteilen, wie etwa das Verhältnis von Darlehensnehmer 1 zu Darlehensnehmer 2 bei Anträgen mit zwei Darlehensnehmern
Nachweisdaten	Unterlagen, die Sie uns zum Beleg der im Antrag gemachten Angaben zur Verfügung stellen. Hierzu zählen insbesondere Einkommensnachweise, Arbeitsverträge, Ausweisdokumente, Kontoauszüge
Vertragsdaten	z.B. Vertragskennung, Vertragshistorie, Vertragsbeginn (Antragsdatum) sowie sonstige Informationen zu Ihren Verträgen über unsere Produkte und Dienstleistungen
Fahrzeugdaten	z.B. Zulassungsbescheinigung, Fahrzeug-Identifizierungsnummer, KFZ-Kennzeichen sowie Informationen zu Ansprüchen aus den für an uns sicherheitsübereignete Fahrzeuge abgeschlossenen Versicherungen und Informationen zu Ansprüchen gegen Dritte oder deren Versicherungen wegen Unfall oder Beschädigung an uns sicherheitsübereigner Fahrzeuge
Transaktionsdaten	z.B. Zahlungs- und Umsatzdaten sowie sonstige Daten, die im Rahmen der Beauftragung und/oder Durchführung von Transaktionen anfallen
Kommunikationsdaten	z.B. Inhalte persönlicher oder telefonischer Kundenberatungsgespräche und sonstige Daten, die im Rahmen der Kommunikation mit Ihnen anfallen
Nutzungsdaten	Daten, die bei der Verwendung unserer elektronischen Medien anfallen, insbesondere bei der Verwendung unserer Webanwendungen auf unseren Websites und in unseren Mobile Apps (z.B. bei der Verwendung von webbasierten Kontakt- und Antragsformularen) oder bei der Interaktion mit unserer elektronischen Werbung (z.B. bei der Interaktion mit E-Mail-Newslettern). Hierzu zählen insbesondere Protokolldaten, die bei der Verwendung technisch bedingt anfallen (z.B. IP-Adresse, aufgerufene Inhalte, Datum und Uhrzeit des Abrufs). Detaillierte Informationen zu den Daten bzw. Kategorien von Daten, die wir bei Verwendung der elektronischen Medien verarbeiten, erhalten Sie in den besonderen Datenschutzinformationen der jeweiligen Medien.
Steuerdaten	z.B. Steueridentifikationsnummer einschließlich Länderkennzeichen sowie sonstige steuerlich relevante Daten, die Sie uns im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung mitteilen
Datenschutzrechtliche Erklärungen	Einwilligungserklärungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten; Erklärungen zum Widerruf von Ihnen erteilter Einwilligungen; Erklärungen zum Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten; Erklärungen zur Geltendmachung Ihrer Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit einschließlich der Informationen, die Sie uns bei der Geltendmachung Ihrer Rechte mitteilen
Entbindungserklärungen	Erklärungen zur Entbindung vom Bankgeheimnis, die Sie im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung erteilen einschließlich der Informationen, die Sie uns in den jeweiligen Erklärungen mitteilen
Willenserklärungen	Erklärungen zur Äußerung eines Rechtsfolgewillens, die Sie uns gegenüber im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung abgeben, insbesondere Antrags- und Annahmeerklärungen, Kündigungs-, Rücktritts- und Anfechtungserklärungen, Vollmachtserklärungen, Eigentumsübertragungserklärungen, Abtretungserklärungen, Bürgschaftserklärungen, Übernahme- und Beitrittserklärungen einschließlich der Informationen, die Sie uns in den jeweiligen Erklärungen mitteilen

Wir verarbeiten außerdem folgende **besondere Kategorien personenbezogener Daten**, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen direkt oder über von Ihnen beauftragte Vermittler erhalten:

Kategorien personenbezogener Daten	Erläuterung der Kategorien personenbezogener Daten
Angaben zur Religionszugehörigkeit	Angaben, aus denen religiöse und weltanschauliche Überzeugungen hervorgehen können

Angaben Familienstand	zum	Angaben, aus denen gegebenenfalls die sexuelle Orientierung hervorgehen kann, z.B. Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft
----------------------------------	------------	--

b) Daten, die wir eigenständig generiert haben

Wir verarbeiten folgende Daten bzw. Kategorien von Daten, die wir eigenständig generiert haben:

Kategorien personenbezogener Daten	Erläuterung der Kategorien personenbezogener Daten
Stammdaten	z.B. Kundennummern
Bonitätsdaten	Kreditscorewerte, die wir durch ein wissenschaftlich anerkanntes mathematisch-statistisches Verfahren, aus kreditrelevanten Informationen generieren, sowie bonitätsrelevante Erfahrungswerte, die wir über Sie als Kunden im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung gewinnen (Detaillierte Informationen zur Bildung von Kreditscorewerten erhalten Sie in Ziffer II.6)

c) Daten, die wir von Dritten erhalten

Wir verarbeiten folgende Daten bzw. Kategorien von Daten, die wir von Dritten erhalten:

Kategorien personenbezogener Daten	Erläuterung der Kategorien personenbezogener Daten
Aktualisierte Stammdaten	z.B. aktualisierte Anschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen und/oder andere Stammdaten, die wir von unseren Inkassodienstleistern erhalten, die eine Adressrecherche vornehmen
Fahrzeugdaten	Auskünfte von Versicherungen über Versicherungsverhältnisse zu für an uns sicherheitsüberrigene Fahrzeuge abgeschlossenen Versicherungen, aus denen Sie Ihre Ansprüche an uns zur Sicherung unserer Ansprüche abtreten
Bonitätsdaten	Kreditscorewerte und sonstige kreditrelevante Daten von Auskunfteien wie z.B. der SCHUFA, CRIF oder infoscore, Bonitätsrelevante Bankauskünfte, Bonitätsrelevante Steuerberaterauskünfte, Bonitätsrelevante Arbeitgeberauskünfte sowie weitere bonitätsrelevante Daten wie z.B. finanziierungsobjektbezogene Informationen, die wir von Dritten erhalten, z.B. aus der Schwacke-Liste
Bonitätsrelevante Arbeitgeberauskünfte	Für die Bewertung der Kreditwürdigkeit relevante Auskünfte von Arbeitgebern, Leistungsträgern bzw. Sozialleistungsverpflichteten zu Beginn und Bestehen eines Arbeitsverhältnisses, Höhe der Lohn-, Gehalts- und sonstigen Entgeltansprüche
Pfändungsrelevante Arbeitgeberauskünfte	Für die Pfändung von Lohn-, Gehalts- und sonstigen Entgeltforderungen relevante Auskünfte von Arbeitgebern, Leistungsträgern bzw. Sozialleistungsverpflichteten zu Beginn und Bestehen eines Arbeitsverhältnisses, Höhe der Lohn-, Gehalts- und sonstigen Entgeltansprüche, relevanter Steuerklasse, etwaigen vorliegenden Vorpfändungen einschließlich Informationen zu Gläubiger, Datum der Abtretung bzw. des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses und voraussichtlicher Tilgung, Datum des Ausscheidens des Leistungsempfängers, etwaigem neuen Arbeitgeber
Bonitätsrelevante Bankauskünfte	Für die Bewertung der Kreditwürdigkeit relevante Auskünfte von anderen Banken, bei denen Sie ein Konto führen, zu Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen, Ihrem Geschäftsbaren und Ihrem Zahlungsverhalten
Bonitätsrelevante Steuerberaterauskünfte	Für die Bewertung der Kreditwürdigkeit relevante Auskünfte zu Bilanzen und betriebswirtschaftlichen Auswertungen
Daten zu politisch exponierter Stellung	Daten, die zur Feststellung notwendig sind, ob es sich bei dem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten, um eine politisch exponierte Person, um ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt. Die Daten zu dieser Feststellung erhalten wir aus externen Datenbanken, die diese Informationen auch aus öffentlich zugänglichen Quellen erheben

2. Zu welchen Zwecken verarbeiten wir Ihre Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?

Anknüpfend an die Ausführungen im Abschnitt – Allgemeine Informationen (dort Ziffer 3) verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten auf Basis der folgenden Rechtsgrundlagen zu den folgenden Zwecken:

Zweck / berechtigtes Interesse	Rechtsgrundlage(n)
--------------------------------	--------------------

Vertragsanbahnung, -durchführung und -beendigung einschließlich der Kommunikation mit der betroffenen Person zu Vertragszwecken sowie Aktualisierung von Stammdaten infolge von etwaigen Änderungen, die der Kunde uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung mitteilt, etwa Adressänderung nach Umzug, Namensänderung nach Heirat, etc.	Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO
Einhaltung von Auskünften von Versicherungen über Versicherungsverhältnisse zu für an uns sicherheitsübereignete Fahrzeuge abgeschlossenen Versicherungen, aus denen Sie Ihre Ansprüche an uns zur Sicherung unserer Ansprüche abtreten	Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO
Übermittlung von personenbezogenen Daten an einen Zulassungsdienst und einen Lieferunternehmen des Fahrzeuges, sofern der Vertragsabschluss im Rahmen eines Online-Geschäftes mit dem entsprechenden Service abgeschlossen wurde.	Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO
Vermittlung des vom Kunden beantragten Beitritts zu Gruppenversicherungsverträgen an das jeweilige Versicherungsunternehmen sowie Durchführung des jeweiligen Gruppenversicherungsvertrags (z.B. Ratenschutz- und Reparaturkostenversicherungen)	Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO
Gesetzlich vorgeschriebene Legitimationsprüfung zur Feststellung der Identität des Konto- oder Depotinhabers, anderer Verfügungsberechtigten sowie wirtschaftlich Berechtigter.	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Gesetzlich vorgeschriebene Bonitätsrisikobewertung im Rahmen der Vertragsanbahnung sowie der laufenden Risikobewertung auf der Grundlage einer Risikoklassifizierung von Kunden nach Bonitätsgesichtspunkten zur Erfüllung gesetzlicher (insbesondere bankaufsichtsrechtlicher) Vorgaben, insbesondere zur Prüfung und Meldung, zur ordnungsgemäßeren Unternehmenssteuerung, Kapitalrechnung sowie zur Berechnung etwaiger erforderlicher bilanzieller Wertberichtigungen	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Einhaltung von Arbeitgeberauskünften (Auskünften von Arbeitgebern bzw. Leistungsträgern bzw. Sozialleistungsverpflichteten) zur Bonitätsrisikobewertung im Rahmen der Vertragsanbahnung sowie der laufenden Risikobewertung	Art. 6 Abs. 1 lit. c, a DSGVO
Einhaltung von Arbeitgeberauskünften (Auskünften von Arbeitgebern bzw. Leistungsträgern bzw. Sozialleistungsverpflichteten) zur Pfändung von Lohn- / Gehaltsforderungen im Rahmen der Betreibung offener Forderungen	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Einhaltung von Bankauskünften und Steuerberaterauskünften zur Bonitätsrisikobewertung im Rahmen der Vertragsanbahnung sowie der laufenden Risikobewertung	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Gesetzlich vorgeschriebene Prüfung und Übermittlung von Angaben zu Zahler und Zahlungsempfänger bei Ausführung von Geldtransfers insbesondere zur Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Auskunftserteilung zur Identität von Zahler und Zahlungsempfänger an andere Kreditinstitute und zuständige Behörden.	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen, Meldungen und Auskunftserteilungen an Aufsichts- und Ermittlungsbehörden zur Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Gesetzlich vorgeschriebene Meldungen an Bundeszentralamt für Steuern und andere Steuerbehörden	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Gesetzlich vorgeschriebene Meldungen an sonstige Behörden oder Wirtschaftsprüfer	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung zu Zwecken des Risikomanagements (z.B. durch interne Revision, externe Wirtschaftsprüfung)	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Gesetzlich vorgeschriebene Betriebsprüfung durch die Finanzverwaltung, einschließlich Zugriff der Finanzverwaltung auf Buchführungssysteme	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Gesetzlich vorgeschriebene Erteilung von Auskünften an Ermittlungsbehörden (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Finanzamt), insbesondere zur Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Vermögens- und Steuerdelikten	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO

Betroffenenrechtemanagement, d.h. Bearbeitung von Anfragen betroffener Personen zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Rechte der betroffenen Personen	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Einwilligungsmanagement, d.h. Verwaltung von datenschutz- und lauterkeitsrechtlichen Einwilligungs- und Widerrufserklärungen	Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
Controlling	Art. 6 Abs. 1 lit. c, f DSGVO
Forderungsverkauf zur Refinanzierung (Verbriefungstransaktion)	Art. 6 Abs. 1 lit. c, f DSGVO
Beitreibung offener Forderungen (einschließlich Verwertung von Sicherheiten und Pfändung von Lohn- / Gehaltsforderungen) und Verkauf abgeschriebener Forderungen	Art. 6 Abs. 1 lit. c, f DSGVO
Stammdatenaktualisierung mittels Adressrecherche (Anpassung von Stammdaten an etwaige Änderungen, die uns unserer Inkassodienstleister mitteilen, die eine Adressrecherche vornehmen)	Art. 6 Abs. 1 lit. c, f DSGVO
Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen	Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO
Übermittlung von Daten an Kooperationspartner zur Verwaltung und Abrechnung von vermittelten Finanzierungen	Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO
Übermittlung von Daten über die Beantragung, die Durchführung und die Beendigung von Verträgen, über gegen den Kunden bestehende fällige Forderungen sowie über sonstiges nicht vertragsgemäßes Verhalten an Auskunfteien (z.B. SCHUFA, CRIF, infoscore).	Art. 6 Abs. 1 lit. a, c, f DSGVO
Aufzeichnung von Telefongesprächen zu Dokumentations- und Beweiszwecken im Rahmen der Vertragsdurchführung	Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO
Auswertung von durch beauftragte Kontoinformationsdienstleister übermittelte Kontoinformationen zum Zwecke der Bonitätsprüfung (Digital Account Check)	Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO

Sofern wir personenbezogene Daten im Rahmen der Bereitstellung unserer Webanwendungen (z.B. Kontakt- und Antragsformulare) auf unseren Websites und in unseren Mobile Apps verarbeiten, finden Sie detaillierte Informationen zu den verarbeiteten Daten, den Verarbeitungszwecken sowie den Rechtsgrundlagen der Verarbeitung im Rahmen unserer Webanwendungen in den Datenschutzinformationen der jeweiligen Website oder Mobile App.

3. Wer bekommt meine Daten?

a) Auftragsverarbeiter

Wir setzen bei der Erbringung der konkreten Dienstleistungen konzerninterne sowie –externe Dienstleister ein, die personenbezogene Daten in unserem Auftrag verarbeiten. Konkret gehören hierzu Unternehmen in den folgenden Kategorien: x Santander Consumer Leasing GmbH.

- Santander Consumer Bank AG.
- Dienstleister in den Bereichen IT- und Telekommunikation (z.B. Hosting-Provider, Anbieter von Online-Identifikationsverfahren, Trackingdienstleister, Dienstleister für E-Mail-, Telegram- und SMS-Versand), Archivierung, Druckdienstleistung und Bankkartenprägung.
- Dienstleister im Bereich Medien und Marketing (z.B. Webagenturen).
- Dienstleister zur Erbringung kreditwirtschaftlicher Leistungen (z.B. Kontowechseldienstleister, Anbieter von SecureLösungen für Kreditkarten, Kontoinformationsdienstleister).
- Dienstleister im kaufmännischen Bereich (z.B. Accounting und Reporting).
- Dienstleister im operativen Bereich (z.B. Unterstützung bei der Bearbeitung von Streitfällen, Unterstützung bei der Geldwäscheprävention).
- Callcenter.
- Bank-Verlag.
- Dienstleister im Bereich des Forderungsmanagements, d.h. Beitreibung offener und Veräußerung abgeschriebener Forderungen. Dies umfasst Dienstleister zur Abholung von Sicherheiten, Dienstleister für Fahrzeugabmeldungen bei Verwertungen von Sicherheiten, Dienstleister für Online-Plattformen zum Ausgleich von Zahlungsrückständen, Dienstleister für Bareinzahlungen im Einzelhandel.

b) Verantwortliche

Soweit wir aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund Ihrer Einwilligung befugt sind, geben wir im Rahmen der mit Ihnen bestehenden Geschäftsbeziehung Ihre personenbezogenen Daten auch an andere Unternehmen weiter, die Ihre Daten in eigener Verantwortung verarbeiten. Unter diesen Voraussetzungen können folgende Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern Ihre personenbezogenen Daten erhalten:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - BaFin, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung. Je nach Art der gesetzlichen Verpflichtung geben wir Ihre Daten auch an Wirtschaftsprüfer weiter.
- Andere Unternehmen und Dienstleister, insbesondere andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstite oder vergleichbare Einrichtungen, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln (je nach Art des Vertrags: z. B. Dienstleister für Wertpapierservices, Briefkonsolidierer).
- Versicherungsunternehmen für die Einholung von Auskünften über Versicherungsverhältnisse zu für an uns sicherheitsüberrnechte Fahrzeuge abgeschlossenen Versicherungen, aus denen Sie Ihre Ansprüche an uns zur Sicherung unserer Ansprüche abtreten.
- Versicherungsunternehmen von Gruppenversicherungsverträgen (z.B. Ratenschutz- und Reparaturkostenversicherungen), sofern Sie uns mit dem Beitritt zu solchen Gruppenversicherungsverträgen beauftragen.
- Arbeitgeber, Leistungsträger bzw. Sozialleistungsverpflichtete für die Einholung von bonitätsrelevanten Arbeitgeberauskünften und pfändungsrelevanten Arbeitgeberauskünften.
- Steuerberater für die Einholung von bonitätsrelevanten Steuerberaterauskünften.
- Kooperationspartner mit denen wir zum Vertrieb unserer Produkte und Dienstleistungen zusammenarbeiten (z.B. Kfz-Hersteller und KfzHändler).
- Inkassounternehmen sowie Dienstleister zur Begutachtung und Verwertung von Sicherheiten soweit dies im Rahmen der Betreibung offener und dem Verkauf abgeschriebener Forderungen erforderlich ist.
- Datentreuhänder und sonstige Beteiligte, die im Rahmen des Forderungsverkaufs zur Refinanzierung mitwirken. Zu den sonstigen Beteiligten gehören z.B. die die Forderung erwerbende Einzweckgesellschaft (sog. Special Purpose Vehicle – SPV), der im Interesse eines Investors tätige Treuhänder (bspw. eine Wirtschaftsprüfergesellschaft oder Rechtsanwaltskanzlei), die für die Analyse und Bewertung der veräußerten Forderungen zuständige Ratingagentur sowie Arranger zur Organisation und Strukturierung der Transaktion. Wir geben Ihre personenbezogenen Daten an die sonstigen Beteiligten nur im Bedarfsfall (z.B. Insolvenz des Kreditnehmers).
- Auskunfteien (z.B. SCHUFA, CRIF, Infoscore) für die Einholung von Bonitätsauskünften und die Übermittlung von Daten über die Beantragung, die Durchführung und die Beendigung von Verträgen, über gegen den Kunden bestehende fällige Forderungen sowie über sonstiges nicht vertragsgemäßes Verhalten.
- Wirtschaftsprüfer.

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben bzw. für die Sie uns vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben.

4. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Wir übermitteln Ihre Daten grundsätzlich nicht in Drittländer oder an internationale Organisationen. Sollten wir Ihre Daten in Einzelfällen in Drittländer oder an internationale Organisationen übermitteln, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

5. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?

Unserer Entscheidungsfindung zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung beruht nicht ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung gemäß Artikel 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

6. Inwieweit werden meine Daten für die Profilbildung (Scoring) genutzt?

Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling).

Profiling bei Produktanfragen und bei der laufenden Kreditrisikobewertung

Im Rahmen der Vorbereitung der Entscheidung über Produktanfragen sowie zur laufenden Kreditrisikobewertung setzen wir ProfilingVerfahren zur Bonitätsbewertung ein. Die Bonitätsbewertung dient der Erfüllung gesetzlicher Prüf- und Meldevorgaben (z.B. BGB, KWG, MaRisk, CRR), der ordnungsgemäßen Unternehmenssteuerung und Kapitalrechnung sowie der Berechnung etwaig erforderlicher bilanzieller Wertberichtigungen. Im Folgenden finden Sie Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen dieser Verfahren.

Zur verantwortungsvollen und objektiven Bewertung von Anfragen und zur laufenden Kreditrisikobewertung greifen wir auf diejenigen Informationen zurück, die Sie uns im Rahmen der Beantragung des Kredits zur Verfügung gestellt haben. Daneben sind uns die Erfahrungen wichtig, die wir mit Ihnen als Kunden gemacht haben. Außerdem nutzen wir weitere relevante Daten, die wir mit Ihrer Zustimmung von Auskunfteien wie z.B. der SCHUFA erhalten. Die Entscheidung sowie die laufende Kreditrisikobewertung ergibt sich immer aus der Kombination aller zugrunde liegenden Daten, d.h. sämtliche Informationen werden in die Bewertung Ihrer Anfrage und in die laufende Kreditrisikobewertung einbezogen. Einen bedeutenden Faktor stellt dabei ein Profiling-Verfahren, das sogenannte Scoring dar.

Im Scoring ist unsere langjährige Krediterfahrung zusammengefasst und objektiviert. Alle kreditrelevanten Informationen werden bewertet und fließen mit unterschiedlicher Gewichtung in einen Zahlenwert, den sogenannten Score-Wert, ein. Der Score-Wert gibt im Rahmen einer Prognose an, wie wahrscheinlich es ist, dass Sie den Kredit bzw. die Verpflichtung ordnungsgemäß zurückzahlen können. Er fließt als wichtiger Baustein in die Bewertung Ihrer Anfrage und in die Bestandsbewertung ein und führt in Verbindung mit der Gesamtheit aller uns zur Verfügung stehenden Informationen zu einer Entscheidung und/oder Bewertung der Kreditrisiken zur Erfüllung gesetzlicher Prüf- und Meldevorgaben inklusive der ordnungsgemäßen Unternehmenssteuerung und Kapitalrechnung, sowie etwaiger erforderlicher bilanzieller Wertberichtigungen. Die Tragweite und Auswirkung einer automatisierten Entscheidung auf Grundlage des ermittelten Scorewertes umfasst insbesondere die Entscheidung, ob ein Kreditvertrag mit Ihnen abgeschlossen wird.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Abs. 1 lit. f) der DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 DSGVO, das wir zur Bonitätsbewertung oder für Werbezwecke einsetzen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung von Daten für Zwecke der Direktwerbung

Sofern wir Ihre personenbezogene Daten verarbeiten, um Direktwerbung zu betreiben, haben Sie das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst an die in den Datenschutzhinweisen im Abschnitt - Allgemeine Informationen „Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?“ genannten Stellen gerichtet werden.

I. Werbung mit Einwilligung

Sie haben die Möglichkeit, in den Erhalt von Werbung der Santander Consumer Bank AG, der Santander Leasing GmbH und bestimmter Kooperationspartner unter Verwendung von Ihnen ausgewählter Kommunikationsmittel einzuwilligen.

Ihre Einwilligung in den Erhalt von Werbung können Sie insbesondere in den Antragsformularen für unsere Produkte und Dienstleistungen dadurch erteilen, dass Sie bestimmte Kommunikationsmittel, über die Sie Werbung erhalten möchten, auswählen.

Ihre Einwilligung in den Erhalt von Werbung enthält auch Ihre Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Werbezwecken in dem nachfolgend näher beschriebenen Umfang:

1. Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Santander Consumer Bank AG und die Santander Consumer Leasing GmbH

Die Santander Consumer AG und die Santander Leasing GmbH können folgende Kategorien personenbezogener Daten für Zwecke der Werbung verarbeiten:

- Stammdaten
- Daten über Vermögensverhältnisse
- Bonitätsdaten
- Vertragsdaten
- Kontodaten
- Nutzungsdaten
- Werbedaten
- Datenschutzrechtliche Erklärungen

Eine detaillierte Beschreibung der vorstehenden Datenkategorien findet sich in den [Datenschutzhinweisen](#) (dort Ziffer II. 1.).

2. Übermittlung personenbezogener Daten an Kooperationspartner

Die Santander Consumer AG und die Santander Leasing GmbH können folgende Kategorien personenbezogener Daten an die in Ihrer Einwilligung genannten Kooperationspartner zu deren eigenverantwortlicher werblicher Nutzung übermitteln:

- Stammdaten
- Vertragsdaten
- Datenschutzrechtliche Erklärungen

Eine detaillierte Beschreibung der vorstehenden Datenkategorien findet sich in den [Datenschutzhinweisen](#) (dort Ziffer II. 1.).

3. Messung und Auswertung der Interaktion mit elektronischer Werbung zur Bildung von Nutzungsprofilen zur Optimierung und Personalisierung von Werbung

Sofern der Kunde, von der Die Santander Consumer AG oder der Santander Leasing GmbH Werbung unter Verwendung elektronischer Post erhält (z.B. E-Mail-Newsletter), können die Die Santander Consumer AG und die Santander Leasing GmbH zur Optimierung und Personalisierung von Werbung die Interaktion des Kunden mit dieser Werbung zur Bildung von Nutzungsprofilen messen und auswerten (z.B. durch die Messung und Auswertung der Öffnungs- und Klickrate in E-Mail-Newslettern).

Hierzu können die Santander Consumer AG und die Santander Leasing GmbH folgende Nutzungsdaten verarbeiten, die bei der Interaktion des Kunden mit elektronischer Werbung anfallen:

- Protokolldaten, die bei der Verwendung der elektronischen Post technisch bedingt anfallen (z.B. IP-Adresse, aufgerufene Inhalte, Datum und Uhrzeit des Abrufs)

4. Bildung von Werbescorewerten, Werbeprofilen und Kundensegmenten zur Optimierung und Personalisierung von Werbung

Zur Optimierung und Personalisierung von Werbung können die Santander Consumer AG und die Santander Leasing GmbH durch Profiling-Verfahren Werbescorewerte, Werbeprofile und Kundensegmente bilden.

Eine detaillierte Beschreibung der eingesetzten Profiling-Verfahren einschließlich der hierzu verarbeiteten Daten findet sich in den Datenschutzhinweisen (dort Ziffer II.6.b).

II. Recht auf Widerruf der Einwilligung

Betroffene Personen haben das Recht, von ihnen erteilte Einwilligungen in die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten jederzeit vollständig oder teilweise zu widerrufen.

Der Widerruf kann gegenüber der Santander Consumer AG und die Santander Leasing GmbH unter den in den Datenschutzhinweisen (dort Ziffer I.1.) angegebenen Kontaktdaten sowie per E-Mail an datenschutz@santander.de erklärt werden.

Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Personenbezogene Daten der betroffenen Personen können außerdem auch nach einem etwaigen Widerruf einer Einwilligung weiterverarbeitet werden, soweit eine solche Verarbeitung auf gesetzlicher Grundlage ohne Einwilligung der betroffenen Personen rechtmäßig ist.

III. Werbung ohne Einwilligung und Recht auf Widerspruch

Ohne Einwilligung (siehe oben Ziffer I.) beschränkt sich die Werbung unter Verwendung von **E-Mail-Adressen**, die die Santander Consumer AG und die Santander Leasing GmbH im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistung von ihren Kunden erhalten haben, ausschließlich auf Werbung der jeweiligen Gesellschaft für jeweils eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen.

Ohne Einwilligung (siehe oben Ziffer I.) beschränkt sich die Verwendung personenbezogener Daten zu Werbe-zwecken im Übrigen auf Werbung per **Briefpost**.

Betroffene Personen haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verwendung sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen. Sofern betroffene Personen der Verwendung für Zwecke der Direktwerbung wider-sprechen, werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verwendet.

Der Widerspruch kann gegenüber der Santander Consumer AG und der Santander Leasing GmbH unter den in den **Datenschutzhinweisen** (dort Ziffer I.1.) angegebenen Kontaktdaten sowie per E-Mail an datenschutz@santander.de erklärt werden.

Um sicherzustellen, dass die Santander Consumer AG und die Santander Leasing GmbH personenbezogene Daten in diesem Fall nicht mehr für diese Zwecke verwendet, führen die Santander Consumer AG und die Santander Leasing eine Werbesperrendatei mit Personen, die der Verwendung ihrer Daten für Zwecke der Direktwerbung gegenüber der Santander Consumer AG und der Santander Leasing GmbH widersprochen haben.

Informationen nach EU-Datenschutz Grundverordnung (EU-DSGVO) für Betroffene (gewerbliche Kunden)

In der Creditreform Datenbank werden insbesondere Angaben gespeichert über den Namen, die Firmierung, die Anschrift, den Familienstand, die berufliche Tätigkeit und die Vermögensverhältnisse, etwaige Verbindlichkeiten sowie Hinweise zum Zahlungsverhalten.

Die Daten stammen zum Teil aus öffentlich zugänglichen Quellen wie öffentlichen Registern, dem Internet, der Presse und sonstigen Medien sowie aus der Übermittlung von Daten über offene Forderungen.

Zweck der Verarbeitung der erhobenen Daten ist die Erteilung von Auskünften über die Kreditwürdigkeit der angefragten Person/Firma einschließlich sonstiger bonitätsrelevanter Informationen sowie die Nutzung für Direktwerbung/Marketing. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1f) EU-DSGVO. Wenn Creditreform als Inkassounternehmen eine Forderung gegen Sie als Schuldner bearbeitet, werden die dafür erforderlichen Daten auch im Creditreform Inkassobereich verarbeitet.

Auskünfte über die bei uns gespeicherten Daten dürfen gemäß Art. 6 Abs. 1f) EU-DSGVO nur erteilt werden, wenn ein Kunde ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Informationen glaubhaft darlegt. Sofern Daten in Staaten außerhalb der EU übermittelt werden, erfolgt dies auf Basis der sog. Standardvertragsklauseln, die Sie unter diesem [Link](#) ansehen oder sich zusenden lassen können.

Berechtigte Interessen im vorgenannten Sinn können sein: Kreditentscheidung, Geschäftsanbahnung, Beteiligungsverhältnisse, Forderung, Bonitätsprüfung, Versicherungsvertrag, überfällige Forderung, Vollstreckungsauskunft.

Zu unseren Kunden zählen sowohl im Inland als auch im Ausland tätige Kreditinstitute, Leasinggesellschaften, Versicherungen, Telekommunikationsunternehmen, Unternehmen des Forderungsmanagements, Versand-, Groß- und Einzelhandelsfirmen sowie andere Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen gegen Rechnung liefern bzw. erbringen. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wird ein Teil der in der Wirtschaftsdatenbank vorhandenen Daten auch für die Belieferung anderer Firmendatenbanken, u. a. zur Nutzung für Adresshandels- und Werbezwecke, sowie die Herstellung entsprechender Datenträger genutzt.

Die Daten werden solange gespeichert, wie ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung notwendig ist. Notwendig ist die Kenntnis in der Regel für eine Speicherdauer von zunächst drei Jahren. Nach Ablauf wird geprüft, ob eine Speicherung weiterhin notwendig ist, andernfalls werden die Daten taggenau gelöscht. Im Falle der Erledigung eines Sachverhalts werden die Daten drei Jahre nach Erledigung taggenau gelöscht. Eintragungen im Schuldnerverzeichnis werden gemäß § 882e ZPO nach Ablauf von drei Jahren seit dem Tag der Eintragungsanordnung taggenau gelöscht. Weitere Einzelheiten können Sie den vom Verband „Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.“ aufgestellten „Verhaltensregeln für die Prüf- und Löschfristen von personenbezogenen Daten durch die deutschen Wirtschaftsauskunfteien“ entnehmen, die Sie unter folgendem Link finden: [Code of Conduct](#)

Sie haben ein Recht auf Auskunft über die bei uns zu Ihrer Person gespeicherten Daten. Soweit die über Sie gespeicherten Daten falsch sein sollten, haben Sie einen Anspruch auf Berichtigung oder Löschung. Kann nicht sofort festgestellt werden, ob die Daten falsch oder richtig sind, haben Sie bis zur Klärung einen Anspruch auf Sperrung der Daten. Sind Ihre Daten unvollständig, so haben Sie einen Anspruch auf Vervollständigung der Daten.

Sofern Sie Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der von uns gespeicherten Daten gegeben haben, haben Sie das Recht, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund Ihrer Einwilligung bis zu einem etwaigen Widerruf erfolgten Verarbeitung Ihrer Daten nicht berührt.

Sie können sich über die Verarbeitung der Daten durch uns bei dem für Ihr Bundesland zuständigen Landesbeauftragten für Datenschutz beschweren.

Die Übermittlung Ihrer Daten an uns ist weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsschluss erforderlich. Sie sind nicht verpflichtet, uns die gewünschten Daten zu überlassen. Geben Sie uns Ihre Daten nicht, kann dieser Umstand Ihrem Kreditgeber oder Lieferanten die Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit erschweren oder unmöglich machen, was wiederum zur Folge haben kann, dass Ihnen ein Kredit oder eine Vorleistung des Lieferanten verweigert wird.

Widerspruchsrecht:

Die Verarbeitung der bei uns gespeicherten Daten erfolgt aus zwingenden schutzwürdigen Gründen des Gläubiger- und Kreditschutzes, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten regelmäßig überwiegen, oder dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Nur bei Gründen, die sich aus einer bei Ihnen vorliegenden besonderen Situation ergeben und nachgewiesen werden müssen, können Sie der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen. Liegen solche besonderen Gründe nachweislich vor, werden die Daten nicht mehr verarbeitet. Wenn Sie der Verarbeitung Ihrer Daten für Werbe- und Marketingzwecke widersprechen, werden die Daten für diese Zwecke nicht mehr verarbeitet.

Bitte wenden Sie sich mit Fragen und Anliegen an:

- Creditreform Mönchengladbach Dorenbeck KG, Krefelder Str. 691, D 41066 Mönchengladbach, Telefon: +49 2161 680110, E-Mail: info@moenchengladbach.creditreform.de
- Verband der Vereine Creditreform e.V., Hammfelddamm 13, D 41460 Neuss, Telefon: +49 2131 109 0, Datenschutz@verband.creditreform.de